



20. Wahlperiode

Drucksache **20/5897**

HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2021

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften



HESSISCHER LANDTAG

.05.2021

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

A. Problem

Das Dienstrecht muss aktuellen Entwicklungen und Bedarfen Rechnung tragen und ist deshalb regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Bei verschiedenen dienstrechtlichen Regelungen hat sich in der praktischen Rechtsanwendung der Bedarf nach Fortentwicklung oder nach Klarstellung des gesetzgeberischen Willens gezeigt.

- Bei den Regelungen zum Erwerb und zur Anerkennung von Laufbahnbefähigungen sind Nachschärfungen erforderlich.
- Es besteht ein hoher Bedarf an IT-Fachkräften mit grundlegenden Verwaltungskennnissen, der mit den bestehenden Studiengängen nicht ausreichend gedeckt werden kann.
- Die EuGH-Rechtsprechung zur Verlängerung der Probezeit wegen Elternzeit bei Führungspositionen auf Probe ist umzusetzen.
- Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskriminalamts gehört bisher nicht zum Kreis der politischen Beamtinnen und Beamten.
- Für die Anordnung von Rufbereitschaft von Beamtinnen und Beamten und deren Ausgleich besteht – im Unterschied zu den tarifvertraglichen Regelungen – bisher keine ausdrückliche Rechtsgrundlage.
- Der generelle Ausschluss von Sachschadenersatz bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit ist im Hinblick auf die Entwicklungen bei den Kfz-Versicherungen zu überprüfen.
- Die Aufbewahrungsfrist bei Versorgungsakten ist in bestimmten Fällen nicht ausreichend.
- Im Polizeibereich besteht Bedarf, den Bewerberkreis für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu erweitern.
- Aus der Praxis wurden verschiedene Anregungen zur Fortentwicklung und besseren Handhabung des Disziplinarrechts übermittelt
- Es besteht Anpassungsbedarf des Beihilfenrechts an die Rechtsprechung und die Entwicklung in der Praxis.
- Die Gewalttaten gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nehmen laufend zu. Dieser Herausforderung muss weiterhin auf allen Ebenen klar und eindeutig begegnet werden – auch durch besondere, zusätzliche Anerkennung bei der Unfallfürsorge für Angriffsopfer.
- Die Erkenntnisse aus der Evaluierung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes sind umzusetzen. Dabei besteht im Wesentlichen lediglich Klarstellungsbedarf.
- Die Vorschrift zur Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Versorgung kann auch nach Auffassung des Hessischen Rechnungshofs weniger verwaltungsaufwändig gestaltet werden.
- Entwicklungen auf Bundesebene z.B. beim Recht der Dienstunfallfürsorge sind zu berücksichtigen; die besondere Fürsorgepflicht legt z.B. eine Anpassung bei der Gewährung des Unfallausgleichs nahe.
- Die Urlaubsberechnung bei Wechsel vom Arbeitnehmer- ins Beamtenverhältnis beim gleichen Dienstherrn ist anzupassen.
- Der Ausgleich von vor einer Beurlaubung zu viel genommenen Urlaubs nach Rückkehr in den Dienst ist nicht ausreichend geregelt.
- Die Berechnung des Zusatzurlaubs für Schichtdienst ist nicht mehr zeitgemäß.
- Die während der Corona-Pandemie vorübergehend zugelassene Möglichkeit, an Personalratssitzungen auch mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen, ist bis längstens Ende Mai 2021 befristet und soll grundsätzlich festgeschrieben werden.
- Die Zuständigkeitsverteilung für personalvertretungsrechtliche Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten führt zu praktischen Schwierigkeiten.
- Es besteht Klarstellungsbedarf, dass bzgl. Disziplinarvorgängen kein allgemeiner Anspruch auf Informationsfreiheit nach dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz besteht.

- Im Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht besteht Anpassungsbedarf an die Veränderungen in der Praxis.

B. Lösung

Beamtenrecht

- Klarstellungen und Nachbesserungen bei den Regelungen zum Erwerb und zur Anerkennung von Laufbahnbefähigungen im Hessischen Beamtengesetz und in der Hessischen Laufbahnverordnung
- Einrichtung eines neuen Laufbahnzweigs „Digitale Verwaltung“
- Einführung einer Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit aufgrund von Elternzeit bei den Führungspositionen auf Probe
- Erweiterung des Kreises der politischen Beamtinnen und Beamten um die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts
- Schaffung einer ausdrücklichen Regelung der Rufbereitschaft sowie einer Grundlage für deren Ausgleich; die bestehenden Sonderregelungen für den Polizeivollzugsdienst bleiben davon unberührt.
- Beschränkung des Ausschlusses von Sachschadenersatz bei grober Fahrlässigkeit, um einen Gleichklang zur Haftungsbegrenzung bei Ingressnahme bei Unfällen mit Dienst-Kfz zu ermöglichen
- Anpassung der Aufbewahrungsfrist für Versorgungsakten, bei denen die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs besteht
- Anhebung des Höchstalters für Bewerberinnen und Bewerber für den gehobenen Polizeivollzugsdienst von 32 auf 36 Jahre sowie Ermöglichung einer einmaligen erneuten Teilnahme am Auswahlverfahren nach Ablauf von drei Jahren
- Übernahme der beihilferechtlichen Ehegatteneinkünftegrenze – der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichts folgend – als Grundsatzregelung in das Hessische Beamtengesetz und Anhebung auf das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes

Disziplinarrecht

- Ergänzung des Katalogs der Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und –beamten um schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit finanziellen Leistungen des Dienstherrn
- Verlängerung des möglichen Zeitraums der Kürzung des Ruhegehalts
- Aufnahme der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes als neuer Maßregelungsgrund für eine Kürzung der Dienstbezüge

Besoldungsrecht

- Redaktionelle Neufassung einzelner Vorschriften sowie Aufnahme notwendiger Folgeänderungen an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen aus anderen Rechtsgebieten bzw. im Nachgang zur Dienstrechtsform
- Ergänzung und Anpassung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen
- Anpassung der Ämter der Abteilungsdirektorin/des Abteilungsdirektors bei dem Hessischen Landeskriminalamtes sowie der Direktorin/des Direktors des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen an die gestiegenen Anforderungen
- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den finanziellen Ausgleich von Rufbereitschaften
- Ausdrückliche Herausnahme der Luftfahrzeugführerinnen und -führer unbemannter Luftfahrzeuge („Drohnenpiloten“) aus dem Personenkreis, der Anspruch auf die Stellenzulage der Fliegerstaffel der hessischen Polizei hat

Versorgungsrecht

- Einführung einer Angriffsentschädigung als neue Dienstunfallfürsorgeleistung, durch die Beschäftigte, die infolge eines Angriffs verletzt werden, zusätzlich eine Entschädigung von 2.000 Euro erhalten
- Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes im Wesentlichen durch Klarstellungen und rechtstechnische Anpassungen, die aus der praktischen Anwendung, der aktuellen Rechtsprechung und Entwicklungen auf Bundesebene resultieren
- Deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch künftigen Verzicht auf Anrechnung von Einkommen auf Waisengeld und ganzjährige Betrachtung bei der Einkommensanrechnung
- Verbesserung im Bereich der Dienstunfallfürsorge durch Zahlung des Unfallausgleichs künftig wie bei der gesetzlichen Unfallversicherung bereits bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 (bisher 25)

Umzugskostenrecht

- Änderungen des Hessischen Umzugskostengesetzes im Hinblick auf die Einführung eines Anspruchs auf Umzugskostenerstattung bei Einstellungen als einer Maßnahme im Rahmen eines umfassenden Programms zur Nachwuchsgewinnung und -förderung sowie der Möglichkeit der Gewährung einer Umzugskostenpauschale zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens sowie Entfristung des Gesetzes als Bestandteil des Besoldungsrechts und damit des Grundkanons hessischen Landesrechts

Reisekostenrecht

- Änderungen im Reisekostenrecht in Folge der Systemänderung der Dienstleister hinsichtlich der Gestaltung der Fahr- bzw. Flugpreise sowie Entfristung des Gesetzes als Bestandteil des Besoldungsrechts und damit des Grundkanons hessischen Landesrechts
- Schaffung einer Anspruchsgrundlage für eine eigene Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung privater Elektrofahrräder

Beihilfenrecht

- Anpassung der Hessischen Beihilfenverordnung an die Rechtsprechung und die Entwicklung in der Praxis; insbesondere Folgeänderungen aufgrund der Entwicklung im Bereich des Kranken- und Pflegeversicherungsrechtes sowie Einführung einer Rechtsgrundlage auf Verordnungsebene für Beihilfen zu Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft
- Anhebung des Beihilfebemessungssatzes für alle Anwärterinnen und Anwärter auf 70 Prozent für ambulante Aufwendungen, 85 Prozent für stationäre Aufwendungen

Trennungsgeldrecht

- Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urlaubsrecht

- Neuregelung der Urlaubsberechnung bei nahtlosem Wechsel vom Arbeitnehmer- ins Beamtenverhältnis beim gleichen Dienstherrn, die sicherstellt, dass der noch nicht verbrauchte Urlaub in vollem Umfang mitgenommen wird
- Neuregelung des Ausgleichs zu viel genommenen Urlaubs nach Rückkehr aus einer Beurlaubung
- Umstellung der Berechnungsgrundlage des Zusatzurlaubs für Schichtdienst vom vergangenen Jahr aufs aktuelle Jahr

Sonstiges

- Dauerhafte Ermöglichung der Teilnahme an Personalratssitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz
- Konzentration der Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte für personalvertretungsrechtliche Verfahren bei Verfahren nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz auf zwei Gerichte (VG Frankfurt und Kassel), bei Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz auf ein Gericht (VG Darmstadt)
- Klarstellung im Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz, dass bzgl. Disziplinarvorgängen kein genereller Anspruch auf Informationsfreiheit besteht

C. Befristung

Das Artikelgesetz ist nicht zu befristen. Eventuell bestehende Befristungen der Grundnormen bleiben unverändert.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Maßnahmen im Versorgungsbereich werden Mehrkosten von zunächst rd. 65.000 € jährlich verursacht. (Unfallausgleich rd. 20.000 € im ersten Jahr und entsprechend aufwachsend mit weiteren Zugängen in den Folgejahren, Verzicht von Einkommensanrechnung auf Waisengeld rd. 45.000 € jährlich).

Die Kosten der Einführung einer Angriffsentschädigung werden auf rd. 2 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Durch die Änderungen im Bereich des Beihilfenrechts entstehen jährlich Mehrkosten in Höhe von rd. 34,6 Mio. Euro. Davon entfallen voraussichtlich rund 25 % auf die Beihilfen für aktive Beamtinnen und Beamte und rund 75 % auf die Beihilfen für Versorgungsberechtigte.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen im Bereich der Rufbereitschaft für den Landeshaushalt werden maßgeblich insbesondere von der Anzahl der Rufbereitschaften, den Zeiten der Rufbereitschaft sowie der Gewährung von Freizeitausgleich abhängen. Aufgrund der Vielzahl an Variablen können die Mehrkosten nur näherungsweise geschätzt werden;

ausgehend von angeordneten Rufbereitschaftsdiensten mit tatsächlichen täglichen Einsätzen sind jährliche Mehrkosten von rd. 27.000 Euro je Rufbereitschaftsdienst zu erwarten.

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2021			720,9 Mio. €	
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2021	36,7 Mio. €*		32,3 Mio €*	

* ohne Kosten der Rufbereitschaft

Die vorgesehenen Änderungen der dienstrechtlichen Vorschriften führen zu einer einmaligen Erhöhung bei den Rückstellungen für Unfallausgleich, Pensionsrückstellungen für Waisengeld und im Wesentlichen Beihilferückstellungen. Durch die vorzusehenden Zuführungen zu den Rückstellungen ergibt sich eine einmalige Ergebnisverschlechterung von 720,9 Mio. Euro im Jahr 2021.

Aufgrund der Anpassung im Bereich der Beihilfe und den Kosten der Einführung einer Angriffsschädigung erhöhen sich die laufenden jährlichen Ausgaben um 36,7 Mio. Euro und die Aufwendungen um 32,3 Mio. Euro.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
Im Rahmen der mittelfristigen Finanz- und Entwicklungsplanung ist jährlich mit ähnlichen Mehrbedarfen in Höhe von rd. 37 Mio. Euro Liquidität und einer entsprechenden Ergebnisverschlechterung in Höhe von rd. 32 Mio. Euro auszugehen. Derzeit ist keine Vorsorge in der Finanz- und Entwicklungsplanung getroffen.
3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (3. DRÄndG)

Vom

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
Artikel 2	Änderung des Hessischen Disziplingesetzes
Artikel 3	Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
Artikel 7	Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes
Artikel 8	Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes
Artikel 9	Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes
Artikel 10	Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung
Artikel 11	Änderung der Hessischen Polizeilaufbahnverordnung
Artikel 12	Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung
Artikel 13	Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung
Artikel 14	Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung
Artikel 15	Zuständigkeitsvorbehalt
Artikel 16	Inkrafttreten

Artikel 1¹

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wie folgt gefasst:
„§ 53 Rufbereitschaft“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 7 werden nach dem Wort „zulässig“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, wegen Elternzeit konnte die Mindestprobezeit nicht geleistet werden“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 6 wird angefügt:
„6. der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts.“.
 - b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 2,“ die Angabe „§ 10 Abs. 2,“ eingefügt.
4. § 14 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„(2) Eine im Bereich des Bundes oder eines anderen Bundeslandes erworbene Laufbahnbefähigung soll als Befähigung für eine Laufbahn vergleichbarer Fachrichtung in Hessen anerkannt werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 bis 5 entspricht. Die

¹ Ändert FFN 320-198

Anerkennung und die Entscheidung über die Zuordnung zu einer Laufbahn trifft die Einstellungsbehörde.

(3) Entspricht die Laufbahnbefähigung nicht den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 bis 5, entscheidet die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministeriums und im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts unter Berücksichtigung der vorhandenen Berufserfahrung über die Anerkennung und die Zuordnung der Laufbahnbefähigung. Die Anerkennung kann vom Ableisten einer Unterweisung oder von Fortbildungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Die Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst sowie für den gehobenen und den höheren Justizdienst hat, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und folgender Satz wird angefügt:

„Eine Berufsausbildung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b oder ein Studienabschluss nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b entspricht inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes, wenn

1. die Berufsausbildung oder das Studium die wesentlichen Inhalte des Vorbereitungsdienstes in gleicher Breite und Tiefe vermitteln und
2. die abschließende Prüfung der entsprechenden Laufbahnprüfung gleichwertig ist.“

6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bewerbern“ die Angabe „nach § 8 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Anerkennung der Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Landespersonalkommission.“

c) In Satz 4 wird das Wort „stellt“ durch „erkennt“ und das Wort „fest“ durch „an“ ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

9. § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.“

10. In § 44 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder einer gleichwertigen“ gestrichen.

11. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Rufbereitschaft

(1) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Beamtinnen und Beamte angewiesen werden, während der dienstfreien Zeit den Aufenthaltsort so zu wählen, dass sie erreichbar sind, um bei Bedarf den Dienst aufnehmen zu können (Rufbereitschaft).

(2) Zeiten der Rufbereitschaft sind keine Arbeitszeit. Schriftlich oder elektronisch angeordnete oder genehmigte Rufbereitschaft wird zu einem Achtel innerhalb von zwölf Monaten durch Freizeit ausgeglichen. Soweit ein Ausgleich durch Freizeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, kann Beamtinnen und Beamten nach § 50 Abs. 2 Satz 1, § 56a Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes ein finanzieller Ausgleich gewährt werden.

(3) Werden Beamtinnen und Beamte während der Rufbereitschaft dienstlich tätig, ist die Zeit der dienstlichen Tätigkeit Arbeitszeit.“

12. In § 55 Abs. 1 werden nach dem Wort „nachkommen“ die Wörter „oder wenn sie im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben machen“ eingefügt.
13. § 58 Abs. 4 wird aufgehoben.
14. § 59 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Auf Antrag wird der Beamtin oder dem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder zum Zweck der Bewerbung bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber von der oder dem Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr oder ihm bekleideten Ämter erteilt.“
15. In § 73 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
16. § 80 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Berücksichtigungsfähige Angehörige der beihilfeberechtigten Person sind
 1. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner; ihre Aufwendungen nach den §§ 6 bis 11a der Hessischen Beihilfenverordnung sind beihilfefähig, soweit deren oder dessen Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879), in der jeweils geltenden Fassung, im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigt, sowie
 2. ihre im Familienzuschlag nach dem Hessischen Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder; befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie für bis zu einem Jahr weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 18. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), unterbrochen oder verzögert worden ist.“
17. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder infolge“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei Schäden an einem privaten Kraftfahrzeug, dessen Benutzung zur Durchführung einer Dienstreise angeordnet oder genehmigt wurde, kann auch in Fällen von grober Fahrlässigkeit Sachschadensersatz gewährt werden, wenn der Gesamtschaden mehr als 500 Euro beträgt.“
18. In § 92 Abs. 3 wird die Angabe „30 Jahre“ durch „darüber hinaus bis zur rechnerischen Vollendung des 110. Lebensjahres oder bis zum Bekanntwerden des Ablebens der möglichen Anspruchsberechtigten“ ersetzt.
19. In § 99 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für Integration und Europa,“ gestrichen.
20. Nach § 120 wird als § 120a eingefügt:

„§ 120a

Übergangsregelung

§ 7 Abs. 1 Nr. 6 findet keine Anwendung auf die Beamtin oder den Beamten, die oder der das Amt am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften] innehat.

Artikel 2²**Änderung des Hessischen Disziplingesetzes**

Das Hessische Disziplingesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „fünf“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „anzuhalten“ die Wörter „oder das Ansehen des Berufsbeamtentums zu wahren“ eingefügt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn zu erwarten ist, dass eine Disziplinarmaßnahme nach § 17, oder wenn feststeht, dass eine Disziplinarmaßnahme nach § 18 nicht ausgesprochen werden darf.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Eine Einstellung“ durch „Ein Absehen von der Einleitung“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einleitung“ ein Komma und die Wörter „Ausdehnung und Beschränkung“ eingefügt.
5. In § 36 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 73“ durch „§ 72“ ersetzt.

Artikel 3³**Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2021 (GVBl. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a Finanzieller Ausgleich bei Rufbereitschaft“
 - b) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Mehrarbeitsvergütung und pauschale Abgeltung bei Rufbereitschaft“
2. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Zahlung der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. EU Nr. L 94 S. 22), geändert durch Verordnung (EU) vom 26. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 84 S. 1), gilt. Die Übermittlungskosten, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers, trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Bei einer Überweisung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto trägt die Empfängerin oder der Empfänger die Kosten.“
3. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt der Richterin oder des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes nach der Besoldungsgruppe R 1, das Grundgehalt der anderen Beamtinnen und Beamten nach der Besoldungsgruppe des jeweiligen Eingangsamtes.“
4. Nach § 41 wird als § 41a eingefügt:

„§ 41a

Finanzieller Ausgleich bei Rufbereitschaft

² Ändert FFN 325-30

³ Ändert FFN 323-153

Die für Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung einen pauschalen finanziellen Ausgleich für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die von ihnen wahrzunehmende Rufbereitschaft zu regeln. In der Verordnung nach Satz 1 kann auch eine Regelung zur Gewährung einer pauschalen Abgeltung bei Einsätzen im Rahmen der Rufbereitschaft getroffen werden.“

5. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Mehrarbeitsvergütung und pauschale Abgeltung bei Rufbereitschaft“

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen finanziellen Ausgleich für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Rufbereitschaft nach § 53 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb von zwölf Monaten durch Freizeit ausgeglichen werden kann. In der Verordnung nach Satz 1 kann auch eine Regelung zur Gewährung einer pauschalen Abgeltung bei Einsätzen im Rahmen der Rufbereitschaft getroffen werden.“

6. § 56a wird wie folgt gefasst:

„§ 56a

Geltung für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

„(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die §§ 45 bis 56 mit Ausnahme des § 50 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die für das Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte durch Rechtsverordnung abweichend von

1. § 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Gewährung einer Vergütung für Mehrarbeit zu regeln, soweit die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit nicht durch entsprechende Dienstbefreiung ausgeglichen wird,

2. § 50 Abs. 2 Satz 1 die ausgleichbaren Zeiten einer Rufbereitschaft zu regeln.“

7. § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 gilt die in Satz 1 Nr. 1 genannte Verordnung nur bis zum Inkrafttreten einer Verordnung aufgrund des § 50, für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nur bis zum Inkrafttreten einer Verordnung aufgrund des § 56a. Abweichend von Satz 1 gilt die in Satz 1 Nr. 3 genannte Verordnung nicht für die Beamtinnen und Beamten im Gerichtsvollzieherdienst und die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Steuerverwaltung fort.“

8. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Abs. 1 Nr. 7 wird nach dem Wort „Bibliotheks-“ das Wort „Biologie-“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „bemannten“ eingefügt.

b) Die Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Richtung“ die Angabe „4)“ jeweils durch „5)“ ersetzt.

bb) Als Fußnote 5) wird angefügt:

„⁵ Soweit nicht als Fachlehrerin oder Fachlehrer nach Fußnote 2, als Eingangssamt“.

c) In der Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Wörtern „bei einem Polizeipräsidium“ jeweils die Wörter „bei dem Hessischen Landeskriminalamt“ eingefügt und werden nach den Wörtern „Direktor des Abteilungsstabes beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main“ die Wörter „Direktorin des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen“ und „Direktor des

Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen“ eingefügt.

Artikel 4⁴

Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Anspruchsberechtigung und Mitwirkungspflicht“
 - b) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Unfallausgleich und Angriffsentschädigung“
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Beendigung“ durch „Beginn“ ersetzt und werden die Wörter „öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen“ durch „dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bbb) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - ccc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - ddd) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Wehrdienst“ die Wörter „oder vergleichbaren zivilen Ersatzdienst“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Beim Zusammentreffen von Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und § 10 können diese insgesamt nach § 11 zusammengefasst werden.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zeit, während der die Beamtin oder der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich
 1. besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres oder seines Amtes bilden,
 2. als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit Zulassung tätig war, wenn diese Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit dem Beginn des Beamtenverhältnisses steht, oder
 3. als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), tätig gewesen ist,kann zur Hälfte, insgesamt bis zu zehn Jahren, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Studium nach § 12 während eines bestehenden Beamtenverhältnisses, das zu einer Ernennung führt, hat auffüllende Wirkung bis zur Vollzeitanzrechnung.“
 - b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „bis kein Ruhensbetrag mehr verbleibt“ durch „solange ein Ruhensbetrag noch positiv ist“ ersetzt.
 - bb) Als Satz 3 wird angefügt:
„§ 59 Abs. 3 gilt entsprechend.“

⁴ Ändert FFN 320-199

5. In § 23 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „der letzten Krankheit oder“ gestrichen.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut des Abs. 2 wird folgender Satz vorangestellt:
- „Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend bei einem Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente nach den §§ 25 und 26 in Verbindung mit § 20 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053).“
- b) Als Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Bei einem Anspruch auf interne Teilung nach § 10 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes richten sich die Voraussetzungen und der Beginn der Zahlung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend der externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes. Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person geht der Anspruch auf die Hinterbliebenen über.“
7. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Witwen, Witwer und Waisen auf Versorgungsbezüge“ durch „auf Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, solange die Waise
1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 2. einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879), leistet,
 3. sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nr. 2 liegt, oder
 4. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- Im Falle des Satz 1 Nr. 4 wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach §14 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 1 angerechnet.“
- c) Als Abs. 3 und 4 werden eingefügt:
- „(3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird eine Waise, die
1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat,
 2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
 3. eine vom gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,
- für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend.
- (4) Das Waisengeld nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn
1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und

2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 35
Anspruchsberechtigung und Mitwirkungspflicht“
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Wer Dienstunfallfürsorgeleistungen beantragt oder erhält, hat gegenüber der zuständigen Dienstbehörde alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. § 67 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.“
9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder infolge“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit des jeweils anderen Elternteils fremder Obhut anvertraut wird oder“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der wegen der Art der dienstlichen Verrichtung der Gefahr einer Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an dieser Krankheit, so gilt die Erkrankung als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war. Als Krankheiten im Sinne des Satz 1 kommen die in der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248), in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht. Für die Feststellung einer Krankheit als Dienstunfall sind auch den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen, und die schädigende Einwirkung überwiegend durch dienstliche Verrichtungen nach Satz 1 verursacht worden ist.“
- d) In Abs. 5 werden die Wörter „öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen“ durch „dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen“ ersetzt und werden die Wörter „oder infolge“ gestrichen.
10. In § 37 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
11. In § 38 Satz 1 werden nach dem Wort „dafür“ die Wörter „in angemessenem Umfang“ eingefügt.
12. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die notwendige Pflege und die notwendigen wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,“
- bb) Nr. 5 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für am [einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften] bestandskräftig festgesetzte Kosten für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß gilt § 39 Abs. 1 Nr. 5 in der bis zum [einsetzen: Datum des

letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung fort.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Heilanstaltspflege“ gestrichen.

13. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Unfallausgleich und Angriffsschädigung“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „25“ durch „20“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser wird auf Antrag gewährt und beträgt für einen Grad der Schädigungsfolgen von:

20	130 Euro
25 und 30	156 Euro
35 und 40	212 Euro
45 und 50	283 Euro
55 und 60	360 Euro
65 und 70	499 Euro
75 und 80	603 Euro
85 und 90	724 Euro
95 und 100	811 Euro

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Unfallausgleich erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen:

von 50 und 60	um 32 Euro
von 70 und 80	um 39 Euro
von min- destens 90	um 48 Euro

Schwerbeschädigung liegt vor, wenn ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt ist.“

c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	94 Euro
Stufe II	193 Euro
Stufe III	288 Euro

Stufe IV	385 Euro
Stufe V	479 Euro
Stufe VI	578 Euro

Die Zuordnung zu den Stufen erfolgt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (BGBl. I S. 410), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904).“

- d) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 1 werden die Wörter „oder Heilanstaltspflege“ gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- g) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 36 Abs. 4 einen Dienstanfall erleidet, erhält eine einmalige Angriffsentschädigung in Höhe von 2 000 Euro. Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstanfalls der in Satz 1 bezeichneten Art verstorben, wird die Entschädigungsleistung jeweils insgesamt

1. der Witwe, dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, soweit Anspruchsberechtigte im Sinne der Nr. 1 nicht vorhanden sind, oder
3. den Großeltern und Enkeln, soweit Anspruchsberechtigte im Sinne der Nr. 1 und 2 nicht vorhanden sind,

gewährt.

Satz 1 und 2 finden auf andere Angehörige des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung.“

14. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Drehflügler“ das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Als Nr. 7 wird angefügt:

„7. als Angehörige oder Angehöriger des feuerwehrtechnischen Dienstes mit Aufgaben mit erhöhtem Gefährdungspotenzial bei einer besonders gefährlichen Dienst-handlung im Einsatz oder in Ausbildung dazu“
 - dd) Die Angabe „6“ wird durch „7“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „6“ durch „7“ ersetzt.

15. In § 53 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.

16. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Wartezeit“ die Wörter „auch aufgrund Beiträgerstattung“ eingefügt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Anwendung von Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 25 Abs. 2, den §§ 27, 31, 34 Abs. 2 und 3, den §§ 43, 44, 46, 48 sowie den §§ 57 bis 63 und 77 gilt der Kindererziehungs- und Pflegezuschlag als Teil des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenversorgung. Wenn die fiktive Höchstgrenze nach § 59 Abs. 2 beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Zuschlägen nach Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 und 6 überschritten wird, werden die Zuschläge entsprechend gekürzt. Eine weitere Kürzung des Zahlbetrags beim Bezug einer Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 findet nicht statt. Der Zuschlag für Kindererziehung und Pflege ist Bemessungsgrundlage für die Anteilssätze der Hinterbliebenenversorgung. Die Höchstgrenzen nach den §§ 58 bis 60 sind um den Kindererziehungszuschlag nach Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend zu erhöhen.“

17. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Höchstgrenze“ durch „Bemessungsgrenze“ ersetzt.
- bb) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt nicht für Waisen. Die Anrechnung nach Satz 1 entfällt nach Ablauf des Monats, in dem
1. Ruhestandesbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand oder
 2. Witwen, Witwer, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes
- erreicht haben.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bemessungsgrenze sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1. Die Versorgungsbezüge ruhen in Höhe von 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Bemessungsgrenze übersteigen.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „Erwerbseinkommen wird in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet. Wurde eine nicht selbstständige Tätigkeit nicht ganzjährig ausgeübt, ist das Gesamteinkommen des jeweiligen Kalenderjahres zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Erwerbsersatz Einkommen wird im Zuflussmonat angerechnet.“
18. In § 58 Abs. 3 wird die Angabe „in Höhe von 20 Prozent des Witwengeldes oder Witwergeldes zu belassen“ durch ein Komma und die Angabe „der sich aus der Summe des eigenen Ruhegehalts zuzüglich 20 Prozent des Witwengeldes oder Witwergeldes ergibt,“ ersetzt.
19. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Wörter „der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ jeweils durch die Angabe „des Unfallausgleichs für einen Grad der Schädigungsfolgen von 20“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Die Wörter „mit Ausnahme des Kinderzuschusses.“ werden gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 und 5 wird die Angabe „Satz 2“ jeweils durch „Satz 1“ ersetzt.
- bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 bis 5 gelten nicht für am 1. Oktober 1994 vorhandene
1. Ruhestandesbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und
 2. Beamtinnen und Beamte, wenn die Zahlung einer Abfindung oder die Erklärung des Verzichts auf Rente vor dem 1. Oktober 1994 erfolgt ist.“
- c) In Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768),“ gestrichen.
20. § 62 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
21. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Wenn keine Erhöhung für feste Beträge gesetzlich bestimmt ist, vermindert sich die Erhöhung um 0,1 Prozentpunkte.“

- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt auch für die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen nach § 28.“
 - c) Der Punkt in Abs. 6 Nr. 2 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kapitalbetrag“ die Wörter „am Ende der Ehezeit“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Verhältnis“ ein Semikolon und die Wörter „der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts nicht unterschreiten“ eingefügt.
22. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
23. § 77 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 9“ durch „§ 60 Abs. 6“ ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Als neue Nr. 4 wird angefügt:
„4. eine Versorgung nach § 60 ist nur zu dem Teil zu berücksichtigen, zu dem sie aus einer Verwendung bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis hervorgeht; für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 60 Abs. 2 wird bei der zu berücksichtigenden Besoldungsgruppe die maßgebliche Stufe zum Zeitpunkt der Entlassung zugrunde gelegt; Zeiten nach der Entlassung erhöhen die Höchstgrenze nicht.“

Artikel 5⁵

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert

1. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Landesamt für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Personalratsmitglieder können mittels Video- oder Telefonkonferenzen an Sitzungen teilnehmen, wenn
 1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
 2. nicht mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Personalrats binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber dem Vorsitzenden widersprechen und
 3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
 Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2. § 38 Abs. 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

⁵ Ändert FFN 326-9

3. In § 62 Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „(§ 65 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes)“ durch „nach Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S.1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) oder nach § 65 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570),“ ersetzt.
4. § 86 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. dem Hessischen Polizeipräsidium für Technik,“
5. § 112 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen ist
 1. beim
 - a) Verwaltungsgericht Frankfurt am Main für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Verwaltungsgerichte Darmstadt und Wiesbaden,
 - b) Verwaltungsgericht Kassel für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Verwaltungsgerichts Gießen
 eine Fachkammer,
 2. beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof ein Fachsenat zu bilden.“
6. § 114 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Für die bei den Verwaltungsgerichten Darmstadt, Gießen und Wiesbaden am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] bereits anhängigen Verfahren gilt § 112 Abs. 1 in der ab dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung.“

Artikel 6 ⁶

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nach § 6b des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird als § 6c eingefügt:

„§ 6c

Fachkammern für Angelegenheiten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

(1) Die Zuständigkeit der Fachkammern nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063), wird für alle Bezirke dem Verwaltungsgericht Darmstadt zugewiesen.

(2) Für die bei den Verwaltungsgerichten Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] bereits anhängigen Verfahren gilt Abs. 1 in der ab dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung.“

Artikel 7 ⁷

Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes

Das Hessische Umzugskostengesetz vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

⁶ Ändert FFN 212-5

⁷ Ändert FFN 323-109

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Als Nr. 5 wird angefügt:
- „5. Einstellung von künftigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, sofern ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung besteht.“
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „gegen Nachweis“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Ohne Nachweis werden die Auslagen für das Befördern des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung als Pauschale erstattet. Die pauschale Erstattung beträgt bei einem Einpersonenhaushalt oder einer Wohnfläche der neuen Wohnung bis zu 50 Quadratmetern 800 Euro, bei einem Zweipersonenhaushalt oder einer Wohnfläche der neuen Wohnung bis 100 Quadratmetern 1 000 Euro und einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt oder einer Wohnfläche der neuen Wohnung mit mehr als 100 Quadratmetern 1 500 Euro. Das für die Berechtigten günstigere Kriterium ist ausschlaggebend. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.“
3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] zugesagte Umzugskostenvergütungen findet dieses Gesetz in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung Anwendung.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 18
Inkrafttreten“
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 8 ⁸

Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

Das Hessische Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009, (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „einfache Entfernung mehr als 200 Kilometer“ durch die Wörter „Fahrtdauer der einfachen Strecke mehr als zwei Stunden“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 6 Abs. 4 werden nach dem Wort „Kilometer“ ein Komma und die Angabe „bei Benutzung eines Elektrofahrrades im Sinne des § 1 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes von 0,10 Euro je Kilometer“ eingefügt.
3. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für vor dem 1. Januar 2021 angetretene Dienstreisen findet das Hessische Reisekostengesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung Anwendung.“
4. § 23 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

⁸ Ändert FFN 323-146

„§ 23

Inkrafttreten“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9⁹**Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes**

Das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), wird wie folgt geändert:

1. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „sowie Disziplinarbehörden“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. die Disziplinarorgane im Rahmen ihrer disziplinarrechtlichen Tätigkeit.“
2. In § 88 Abs. 2 wird die Angabe „§ 81 Satz 1 Nr. 6“ durch „§ 81 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰**Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung**

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Laufbahnbefähigung“
 - b) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:

„ZWEITER TEIL
Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber mit Vorbereitungsdienst“
 - c) Die Angabe zum Dritten Teil wird wie folgt gefasst:

„DRITTER TEIL
Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber ohne Vorbereitungsdienst“
 - d) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Anerkennung der Befähigung“
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Laufbahnbefähigung

(1) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch

 1. Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung nach den §§ 13 bis 20,
 2. Anerkennung aufgrund Erwerbs der Vorbildung und hauptberuflicher Tätigkeit nach den §§ 21 bis 26,
 3. Anerkennung der Berufsausbildung oder des Studiums als Laufbahnbefähigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b oder Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b des Hessischen Beamtengesetzes,

⁹ Ändert FFN 300-47

¹⁰ Ändert FFN 322-137

4. Anerkennung einer bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigung nach § 14 Abs. 2 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes,
5. Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat im Sinne des § 27 Abs. 2 erworbenen Berufsqualifikation nach den §§ 27 bis 34 oder
6. Aufstieg nach den §§ 36 bis 38.

(2) Die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn besitzt auch, wer die inhaltlichen Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder § 15 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a des Hessischen Beamtengesetzes einschließlich der erforderlichen Laufbahnprüfung außerhalb des Beamtenverhältnisses erbracht hat, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies zulässt.

(3) Andere Bewerberinnen und Bewerber erwerben die Laufbahnbefähigung bei Vorliegen der entsprechenden Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach § 35 durch Anerkennung nach § 19 des Hessischen Beamtengesetzes.“

3. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „bereits während der Probezeit“ eingefügt.
4. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:
„ZWEITER TEIL
Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber mit Vorbereitungsdienst“
5. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Bachelorstudiengängen tritt an die Stelle des Tages der Bekanntgabe des Bestehens nach Satz 3 Nr. 1 der Tag, an dem das Studium endet.“
6. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Notenstufen“ durch „Noten“ ersetzt.
7. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:
„DRITTER TEIL
Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber ohne Vorbereitungsdienst“
8. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Grundsätze

(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung, die für die Laufbahn fachlich geeignete Inhalte vermittelt, sowie eine hauptberufliche Tätigkeit, die die Anforderungen nach § 22 erfüllt, voraus.

(2) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein gleichwertiges Hochschulstudium, das für die Laufbahn fachlich geeignete Inhalte vermittelt, sowie eine hauptberufliche Tätigkeit, die die Anforderungen nach § 22 erfüllt, voraus.

(3) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium oder ein gleichwertiges Hochschulstudium, das für die Laufbahn fachlich geeignete Inhalte vermittelt, sowie eine hauptberufliche Tätigkeit, die die Anforderungen nach § 22 erfüllt, voraus. Für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst ist § 15 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes abschließend.

9. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit muss in Laufbahnen des
 1. mittleren Dienstes mindestens ein Jahr und sechs Monate,
 2. gehobenen und höheren Dienstes mindestens zwei Jahre und sechs Monate betragen.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 23
Anerkennung der Befähigung“
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Dienstbehörde stellt aufgrund der zu führenden Nachweise über Vorbildung und hauptberufliche Tätigkeit schriftlich fest, dass die Zugangsvoraussetzungen für das Eingangsamt einer Laufbahn erfüllt sind und erkennt damit die Laufbahnbefähigung an.“

11. In § 26 wird das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.
12. § 35 Satz 3 wird aufgehoben.
13. In § 36 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „nach Bestehen der Laufbahnprüfung“ eingefügt.
14. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „im Anschluss daran“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Beamtinnen und Beamte im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, die den in Satz 1 genannten Masterstudiengang auf eigenen Antrag aufgenommen und erfolgreich abgeschlossen haben, können in den höheren Dienst der Fachrichtung allgemeine Verwaltung aufsteigen, wenn sie im Übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Abs. 3 und nach dem Wort „Aufstieg“ werden die Wörter „in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
15. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „kann“ wird durch „lässt“ ersetzt und das Wort „zulassen“ wird durch „zu“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „ihnen übertragenen“ eingefügt.
16. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Unterricht erteilende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die in die Laufbahn gehobener Schuldienst eingestellt werden sollen, gelten § 21 Abs. 2 sowie die §§ 22, 23 und 25 entsprechend.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1“ durch „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.
17. Anlage 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

	Fachrichtung	Laufbahngruppe	Laufbahnzweig
1.	Allgemeine Verwaltung	gehobener Dienst	Archivdienst
			Verfassungsschutz
			Digitale Verwaltung
		höherer Dienst	Archivdienst

18. In Anlage 2 Tabelle Fachrichtung Technischer Dienst wird nach der Zeile

Fachrichtung Technischer Dienst		
Laufbahngruppe	Bisherige Benennung	Zuordnung
Gehobener Dienst	Dienst in der Datenverarbeitung	Gehobener technischer Dienst

folgende Zeile eingefügt:

Gehobener Dienst	Dienst der Fachrichtung Hauswirtschaft und Verbraucherfragen	Gehobener technischer Dienst
------------------	--	------------------------------

Artikel 11¹¹**Änderung der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung**

Die Hessische Polizeiaufbahnverordnung vom 10. März 2015 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung“ jeweils durch „Hessischen Polizeipräsidiums für Technik“ ersetzt.
2. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Bestandskraft des letzten Ablehnungsbescheides einmalig eine Bewerbung für eine erneute Teilnahme am Auswahlverfahren für den gehobenen Polizeivollzugsdienst möglich.“
3. In § 13 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „33.“ durch „37.“ ersetzt.

Artikel 12¹²**Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung**

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2018 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Kinder der oder des Beihilfeberechtigten unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes,“
2. § 5 Abs. 6 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die in den §§ 6 bis 11a genannten Aufwendungen, die für die Ehegattin oder den Ehegatten der oder des Beihilfeberechtigten entstanden sind, sofern die Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes nicht erfüllt sind;“
3. § 6 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
„8. eine Familien- und Haushaltshilfe zur notwendigen Weiterführung des Haushalts der beihilfeberechtigten Person bis zu 10 Euro stündlich, höchstens bis zu zehn Stunden täglich, wenn die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person den Haushalt nicht weiter führen kann; Voraussetzung ist, dass mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder mindestens eine pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Angehörige oder ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger Angehöriger im Haushalt betreut werden muss und die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verstirbt, wegen eines notwendigen stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung den Haushalt nicht weiterführen kann oder nach ärztlicher Bescheinigung ein erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt dieser Person nach Nr. 6 durch die Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird; dies gilt alternativ auch für die ersten sieben Tage nach Ende des stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung sowie entsprechend bei Alleinstehenden, wenn Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist; Nr. 7 Satz 3 gilt entsprechend; werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe berücksichtigungsfähige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Angehörige auswärtig untergebracht, sind die Aufwendungen entsprechend Hs. 1 beihilfefähig; Kosten für eine auswärtige Unterbringung im Haushalt einer in Nr. 7 Satz 3 bezeichneten Person sind mit Ausnahme der Fahrtkosten nach Nr. 9 nicht beihilfefähig;“
4. § 6a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
„2. während einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 878, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),“
 - b) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden die Nr. 3 bis 5.
5. § 7 wird wie folgt geändert:

¹¹ Ändert FFN 322-139

¹² Ändert FFN 323-66

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Rehabilitationsmaßnahmen“

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus Anlass einer stationären Rehabilitation sind beihilfefähig die Aufwendungen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
 2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege für höchstens drei Wochen, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; die Aufwendungen sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Rehabilitationseinrichtung beihilfefähig. Für Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen oder eines Kindes unter zwölf Jahren sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 Prozent des niedrigsten Satzes der Rehabilitationseinrichtung beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Begleitung behördlich festgestellt ist und die Rehabilitationseinrichtung bestätigt, dass die Begleitung für eine Erfolg versprechende Behandlung erforderlich ist,
 3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8,
 4. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
 5. für die Kurtaxe, auch für die notwendige Begleitperson nach Nr. 2 Satz 2,
 6. für den ärztlichen Schlussbericht.“
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Sanatoriumsbehandlung“ jeweils durch „Rehabilitationsbehandlung“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.

6. Nach § 11 wird als § 11a eingefügt:

„§ 11a

Beihilfefähige Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft

Nach den in Anlage 5 festgelegten Methoden, Indikationen und Versuchszahlen sind Aufwendungen für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft beihilfefähig, wenn

1. diese Maßnahme nach ärztlicher Feststellung erforderlich ist, weil eine natürliche Schwangerschaft wegen Zeugungs- oder Empfängnisunfähigkeit eines der Ehegatten nicht möglich ist,
2. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch diese Maßnahme eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die für die jeweilige Methode vorgesehene Versuchszahl erreicht ist und
3. die Personen, die diese Maßnahme in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind und ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Überführung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1200 Euro gezahlt.

(2) Ist der Tod einer oder eines Beihilfeberechtigten während einer Dienstreise oder Abordnung des Verstorbenen eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne beihilfefähig; der Bemessungssatz beträgt 100 Prozent.“

- b) In Abs. 3 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Angabe „bis zum vollendeten 14. Lebensjahr“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen einschließlich ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen beträgt der Bemessungssatz 70 Prozent.“

- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „steuerlichen Grundfreibetrag“ durch „das Zweifache des Grundfreibetrags“ ersetzt.
 - c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „vorbehaltlich des Satzes 2“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
9. Nach § 17 Abs. 4 wird als neuer Abs. 4a eingefügt:
- „(4a) Leistungen nach § 6 Abs.1 Nr. 6 können direkt zwischen dem Krankenhaus oder dem vom Krankenhaus beauftragten Rechnungssteller und der Festsetzungsstelle abgerechnet werden (Krankenhausdirektabrechnung), wenn
- 1. der Bund oder das Land eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. abgeschlossen hat und
 - 2. eine Erklärung der beihilfeberechtigten Person bei der Festsetzungsstelle vorliegt; für die Erklärung ist das von der Festsetzungsstelle herausgegebene Formular zu verwenden.
 - 3. Die Festsetzungsstelle hat die Richtigkeit der Rechnung zu prüfen und kann sich zu diesem Zweck unmittelbar an das Krankenhaus oder den vom Krankenhaus beauftragten Rechnungssteller wenden. Der Beihilfebescheid ist der oder dem Beihilfeberechtigten bekannt zu geben.“
10. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO)

Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen

Zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen sind nachfolgenden Maßgaben beihilfefähig:

- 1. Aufwendungen nach Abschnitt C Nr. 2150 bis 2170 und 2200 bis 2240, Abschnitt F bis K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind beihilfefähig.
 - 2. Bei zahnärztlichen Behandlungen, mit Ausnahme von beihilfefähigen kiefer-orthopädischen Behandlungen, entstandene Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik sind zu 50 Prozent beihilfefähig.
 - 3. Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn
 - a) die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern und
 - b) ein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird.
 - 4. Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen sind bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:
 - a) nicht angelegte Zähne im jugendlichen Erwachsenenengebiss, wenn je Kiefer weniger als acht Zähne angelegt sind;
 - b) bei großen Kieferdefekten infolge Kieferbruch oder Kieferresektion, wenn auf andere Weise die Kaufähigkeit nicht hergestellt werden kann.

Im Übrigen sind die Aufwendungen für zwei Implantate beihilfefähig; im Rahmen der Eigenvorsorge eingesetzte Implantate sind nicht anzurechnen.

Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten ist bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen die Kassenleistung einschließlich des höchstmöglichen gewährten Bonus in Höhe von 30 Prozent als gewährte Leistung anzurechnen.
 - 5. Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen folgender Indikationen:
 - a) Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien),
 - b) Zahnbetterkrankungen (Parodontopathien),
 - c) Gebissanierung, bei der in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist,
 - d) umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen.“
11. Die Anlage 3 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

- „13. Aufwendungen für Hörgeräte sind beihilfefähig für
 13.1 Minderjährige, wenn sie dazu bestimmt sind, den Spracherwerb zu ermöglichen und zu unterstützen,
 13.2 Volljährige bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 Euro je Gerät.“
12. In Anlage 4 Nr. 35.2 werden nach dem Wort „Schultergelenks“ die Worte „oder der Wirbelsäule“ eingefügt.
13. Als Anlage 5 wird angefügt:

„Anlage 5

(zu § 11a HBeihVO)

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft

	Methoden	Indikationen	Versuchszahl
1.	Intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination im Spontanzyklus, gegebenenfalls nach Auslösung der Ovulation durch HCC-Gabe, gegebenenfalls nach Stimulation mit Antiöstrogen	<ul style="list-style-type: none"> - Somatische Ursachen (zum Beispiel Impotentia coeundi, retrograde Ejakulation, Hypospadie, Zervikalkanalstenose, Dyspareunie) - Gestörte Spermatozoen-Mukus-Interaktion - Subfertilität des Mannes - Immunologisch bedingte Sterilität 	Höchstens fünf; bei entsprechender ärztlicher Feststellung kann die Festsetzungsstelle darüber hinaus Aufwendungen für weitere drei Behandlungen als beihilfefähig anerkennen.
2.	Intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination nach hormoneller Stimulation mit Gonadotropinen	<ul style="list-style-type: none"> - Subfertilität des Mannes - Immunologisch bedingte Sterilität des Mannes - Homologe Inseminationen nach dieser Vorschrift sollen, von medizinischen Ausnahmen wie zum Beispiel bestimmten Formen der Subfertilität des Mannes abgesehen, wegen des Risikos hochgradiger Mehrlingsschwangerschaften nur durchgeführt werden, wenn nicht mehr als drei Follikel gereift sind 	Höchstens fünf
3.	In-vitro-Fertilisation (IVF) mit Embryo-Transfer (ET), gegebenenfalls als Zygoten-Transfer oder als intratubarer Embryo-Transfer (EIFT = Embryo-Intrafalliopian-Transfer)	<ul style="list-style-type: none"> - Zustand nach Tubenamputation - Anders (auch mikrochirurgisch) nicht behandelbarer Tubenverschluss - Anders nicht behandelbarer tubarer Funktionsverlust, auch bei Endometriose - Idiopathische (unerklärbare) Sterilität, sofern einschließlich einer psychologischen Exploration alle diagnostischen und sonstigen therapeutischen Möglichkeiten der Sterilitätsbehandlung ausgeschöpft sind - Subfertilität des Mannes, sofern Behandlungsversuche 	Höchstens vier

		nach Nr. 2 keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind - Immunologisch bedingte Sterilität, sofern Behandlungsversuche nach Nr. 2 keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind	
4.	Intratubarer Gameten-Transfer (GIFT)	- Anders nicht behandelbarer tubarer Funktionsverlust, auch bei Endometriose - Idiopathische (unerklärbare) Sterilität, sofern einschließlich einer psychologischen Exploration alle diagnostischen und sonstigen therapeutischen Möglichkeiten der Sterilitätsbehandlung ausgeschöpft sind - Subfertilität des Mannes, sofern Behandlungsversuche nach Nr. 2 keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind	Höchstens vier
5.	Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)	- Schwere männliche Fertilitätsstörung, dokumentiert durch zwei aktuelle Spermio-gramme, die auf der Grundlage des Handbuchs der WHO zu „Examination and Processing of Human Semen“ erstellt worden sind	Höchstens vier“

Artikel 13 ¹³

Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 20. Oktober 2011 (GVBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2016 (GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „zurück“ die Wörter „und ist ihr oder ihm die tägliche Rückkehr nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht zuzumuten,“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Inkrafttreten“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 14 ¹⁴

Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung

Die Hessische Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹³ Ändert FFN 323-149

¹⁴ Ändert FFN 324-44

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei Wechsel von einem Beschäftigungsverhältnis in ein Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn wird Urlaub, der für eine unmittelbar vorhergehende Beschäftigungszeit zusteht und noch nicht verbraucht ist, dem Urlaub nach § 8 Abs. 1 hinzugerechnet.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „unmittelbare Übernahme“ durch „unmittelbar vorhergehende Beschäftigungszeit“ ersetzt und wird das Wort „neuen“ durch „Beamtenverhältnisses“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Kalenderjahres“ durch „Urlaubsjahres“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „zu viel genommener Urlaub wird vom Urlaubsanspruch des laufenden Urlaubsjahres abgezogen“ gestrichen.
 - b) Als neuer Satz 3 wird angefügt:
„In einem Urlaubsjahr zu viel gewährter Urlaub ist so bald wie möglich durch Anrechnung auf einen neuen Urlaubsanspruch auszugleichen.“
3. § 14 wird wie folgt geändert
- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem vorangegangenen“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Dienstleistungen oder Nachtdienststunden, die in einem Urlaubsjahr nicht zu Zusatzurlaub geführt haben, sind nicht in das nächste Urlaubsjahr übertragbar.“
 - b) Als Abs. 10 wird angefügt:
„(10) Die Höchstgrenzen nach Abs. 5 Satz 3 und Abs. 9 Satz 2 gelten nicht im Jahr [einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften folgenden Kalenderjahres].“

Artikel 15

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 1 Nr. 16, Art. 8 und 12 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
 2. Art. 4 mit Ausnahme von Nr. 17, Art. 5 Nr. 4 und Art. 6 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,
 3. Art. 4 Nr. 17, Art. 13 und 14 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres
- in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf greift verschiedene aktuelle Regelungsbedarfe zur Änderung und Fortentwicklung des Dienstrechts mit folgenden Schwerpunkten auf:

Beamtenrecht

Nach der Dienstrechtsreform ist eine deutliche Auseinanderentwicklung der laufbahnrechtlichen Regelungen bei Bund und Ländern festzustellen, die bei einem Wechsel nach Hessen eine gründlichere Überprüfung von bei anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigungen bedingt. Darüber hinaus sind Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung in Hessen zu Tage getreten, aus denen sich ebenfalls Klarstellungs- und Nachbesserungsbedarf bei den Regelungen zum Erwerb und zur Anerkennung von Laufbahnbefähigungen im HBG und in der HLVO ergibt. Um den aktuellen Bedürfnissen der Verwaltung Rechnung zu tragen, wird im gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung ein neuer Laufbahnzweig „Digitale Verwaltung“ eingerichtet. Für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wird wieder ermöglicht, bei Vorliegen entsprechender Berufserfahrung die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Schuldienst zu erwerben.

Bei den Führungspositionen auf Probe wird aufgrund aktueller EuGH-Rechtsprechung eine Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit aufgrund von Elternzeit eingeführt.

Der Kreis der politischen Beamtinnen und Beamten wird um die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landeskriminalamts erweitert.

Ferner werden eine ausdrückliche Regelung der Rufbereitschaft sowie eine Ermächtigungsgrundlage für deren Ausgleich geschaffen.

Disziplinarrecht

Es werden verschiedene Anregungen aus der Praxis zur Fortentwicklung und besseren Handhabung in der Praxis aufgegriffen. So soll bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten künftig auch disziplinarrechtlich verfolgbar sein, wenn sie schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit finanziellen Leistungen des Dienstherrn machen. Des Weiteren wird der mögliche Zeitraum der Kürzung des Ruhegehalts verlängert und die Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes als neuer Maßregelungsgrund für eine Kürzung der Dienstbezüge aufgenommen.

Besoldungsrecht

Bei den besoldungsrechtlichen Änderungen handelt es sich zum Teil um redaktionelle Änderungen und Anpassungen an Gegebenheiten im internationalen Zahlungsverkehr. Neu eingeführt wird eine gesetzliche Grundlage für einen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft.

Versorgungsrecht

Beamtinnen und Beamte wie auch andere Angehörige des öffentlichen Dienstes werden immer häufiger Opfer von Gewalttaten. Hiervon besonders betroffen sind die Einsatzkräfte im Polizei- und Feuerwehrdienst, die tagtäglich für Sicherheit und Schutz in unserem Land sorgen, sei es bei Großereignissen oder im alltäglichen Dienst. Aber auch die Übergriffe auf Beschäftigte im Justizdienst, in der Finanzverwaltung und sogar in der allgemeinen Verwaltung haben zugenommen. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, welche die Zumutung eines Angriffs, der auf den Staat an sich zielt, aushalten mussten, haben Respekt und Anteilnahme des Dienstherrn verdient. Daher wird künftig denjenigen, die durch einen tätlichen Angriff verletzt werden, als weitere Unfallfürsorgeleistung eine einmalige Angriffsentschädigung gezahlt. Die Zahlung erfolgt unabhängig von der Schwere der Verletzung und zusätzlich zu den sonstigen Leistungen der Unfallfürsorge.

Die weiteren Änderungen im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) sind wesentlich das Ergebnis der im Jahr 2019 durchgeführten Evaluierung des Gesetzes. Die Evaluierung hat ergeben, dass sich das HBeamtVG, das mit dem Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz zum 1. März 2014 umfassend reformiert und modernisiert wurde, nach einhelliger Auffassung überaus bewährt hat. Das HBeamtVG wurde daher bereits mit Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430) entfristet. Die Evaluierung erfordert keine grundlegenden Änderungen des Gesetzes. Die Änderungen beschränken sich diesbezüglich daher auf Klarstellungen und rechtstechnische Anpassungen, die aus der praktischen Anwendung, der aktuellen Rechtsprechung oder Entwicklungen auf Bundesebene resultieren. Fachlich überzeugende Empfehlungen der Evaluierung werden dabei umgesetzt.

Bei der Dienstunfallfürsorge ist darüber hinaus eine zusätzliche Verbesserung beim Unfallausgleich zu nennen. Der Unfallausgleich, der besondere Nachteile infolge eines Dienstunfalls ausgleichen soll, wird künftig bereits bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 gezahlt (bisher: 25). Das entspricht der Regelung bei der gesetzlichen Unfallversicherung.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist der Verzicht auf eine Anrechnung von Einkommen auf Waisengeld vorgesehen.

Außerdem wird eine ganzjährige Betrachtung bei der Einkommensanrechnung eingeführt, die zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands führen wird.

Umzugskostenrecht

Aus dem gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnis zwischen Bediensteten und Dienstherrn leiten sich umfassende Rechte und Pflichten ab. Der Dienstherr ist aus seiner besonderen Fürsorge heraus verpflichtet, die durch das Dienst- und Treueverhältnis entstehenden Aufwendungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter zu tragen. Die Bediensteten sind dem Dienstherrn zur Treue verpflichtet und müssen seinem Ruf folgen, wie sich etwa in Fällen der Abordnung und Versetzung zeigt. Die daraus entstehenden (Mehr-) Aufwendungen und Kosten hat der Dienstherr zu tragen, so auch die Umzugskosten.

Die Erstattung der Umzugskosten für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter soll auch auf Bewerberinnen und Bewerber erweitert werden. Als eine Maßnahme zur Personalgewinnung ermöglicht die Ausdehnung der Regelung dem Dienstherrn, Nachwuchs- oder bereits spezialisierten Fachkräften, die neu in den Dienst des Landes Hessen eintreten und in naher Zukunft ein Beamten- oder Richterungsverhältnis begründen, die Kostenübernahme für Umzüge zuzuschern, wenn an der Einstellung ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Die Ausdehnung der Kostenübernahme ist aus vorgelagerten Fürsorgegründen auch gerechtfertigt.

Durch die im Rahmen der Beförderungsauslagen neue Einführung einer wahlweisen Pauschalvergütung der Umzugskosten schafft der Verordnungsgeber weitere Flexibilität für die Bediensteten und fördert die Verwaltungsvereinfachung durch eine schnelle Abwicklungsmöglichkeit der entstandenen Umzugskosten.

Da sich das Gesetz bewährt hat und zum Grundkanon des Beamtenrechts zählt, wird es entfristet.

Reisekostenrecht

Die Änderungen im Reisekostenrecht folgen der Systemänderung der Dienstleister hinsichtlich der Gestaltung der Fahr- bzw. Flugpreise. Da die Unternehmen der Preiskalkulation nicht mehr die gefahrene oder geflogene Strecke als primär preisbildenden Faktor zugrunde legen, wird auf diesen Faktor für die Bestimmung der Erstattung verzichtet und stattdessen an die Fahrzeit angeknüpft. Darüber hinaus wird mit der Schaffung einer neuen Wegstreckenentschädigung für die Benutzung privater Elektrofahrräder bei Dienstreisen den veränderten Formen der Mobilität und dem Umwelt- und Klimaschutz Rechnung getragen.

Da sich das Gesetz bewährt hat und zum Grundkanon des Beamtenrechts zählt, wird es entfristet.

Beihilfenrecht

Mit den Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung werden der Bedarf in der Praxis und insbesondere die Entwicklung im Bereich des Rechtes der Krankenversicherungen und der Pflegeversicherung sowie der Rechtsprechung nachgezeichnet.

Der Betrag der Ehegatteneinkünftegrenze (bisher geregelt in § 5 Abs. 6 Nr. 3, § 15 Abs. 2 Nr. 1 HBeihVO) wird infolge der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 28.3.2019, Az.: 5 C 4/18) in der Ermächtigungsgrundlage geregelt und deutlich angepasst.

Darüber hinaus wird ein aufgehobener Bemessungssatz für die Anwärterinnen und Anwärter eingeführt. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der von der Beihilfe nicht gedeckte Teil der Aufwendungen in Krankheitsfällen eine Anwärterin oder einen Anwärter stärker belastet als eine aktive Beamtin oder einen aktiven Beamten.

Urlaubsrecht

Es wird sichergestellt, dass bei nahtlosem Wechsel vom Arbeitnehmer- ins Beamtenverhältnis beim gleichen Dienstherrn der noch nicht verbrauchte Urlaub mitgenommen wird. Die Berechnungsgrundlage des Zusatzurlaubs für Schichtdienst wird vom vergangenen Jahr aufs aktuelle Jahr umgestellt.

Sonstiges

Im HPVG wird die Teilnahme an Personalratssitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz dauerhaft ermöglicht.

Bei den Verwaltungsgerichten wird eine Konzentration der Zuständigkeiten für personalvertretungsrechtliche Verfahren vorgenommen und zwar bei Verfahren nach dem HPVG auf zwei Gerichte (VG Frankfurt und Kassel), bei Verfahren nach dem BPersVG auf ein Gericht (VG Darmstadt).

Des Weiteren erfolgen an verschiedenen Stellen notwendige redaktionelle Änderungen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Beamtengesetzes)

Zu Art. 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung an die Änderung der Überschrift von § 53 (vgl. Nr. 11).

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2 HBG)

Die Regelung zu Beamtinnen und Beamten auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion wird an die Rechtsprechung des EuGH angepasst. Der EuGH hat mit Urteil vom 7. September 2017 (C-174/16) entschieden, dass § 5 Nr. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub (Anhang der RL 2010/18/EU) einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach die endgültige Beförderung in einem Amt mit leitender Funktion im öffentlichen Dienst voraussetzt, dass die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber zuvor eine zweijährige Probezeit abgeleistet hat, welche auch bei einem Elternurlaub während dieser Probezeit nicht verlängert wird, sondern stattdessen die Entlassung nach Ablauf der Probezeit erfolgt.

§ 4 Abs. 2 Satz 7 HBG bestimmt, dass eine Verlängerung der Probezeit in Ämtern mit leitender Funktion grundsätzlich nicht zulässig ist. Mit der Ergänzung der Vorschrift wird eine Ausnahme für die Elternzeit geschaffen. Wird Elternzeit in Anspruch genommen, führt diese grundsätzlich nicht zu einer Unterbrechung der Probezeit. Hier ist die Mindestprobezeit von einem Jahr zu absolvieren. Zum Schutz der Betroffenen und zur Umsetzung der Rechtsprechung kann nun in den Fällen, in den die Mindestprobezeit wegen Elternzeit nicht binnen zwei Jahren abgeleistet wird, die Probezeit verlängert werden.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 7 HBG)

Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Landeskriminalamts gehört zu den Ämtern, bei denen es im besonderen Maße darauf ankommt, dass sich die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber im Interesse einer optimalen Durchführung ihrer Aufgaben jederzeit in voller Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Landesregierung im Sinne des § 30 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes befinden. Wie bei den Ämtern der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten muss es zur Gewährleistung der inneren Sicherheit möglich sein, dieses Amt, wenn es nötig ist, ohne Zeitverlust neu zu besetzen. Es wird daher in den Kreis der in § 7 Abs. 1 HBG abschließend aufgezählten politischen Ämter aufgenommen.

Die abschließende Aufzählung der Regelungen in Abs. 2, die für politische Beamte aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung nicht gelten, wird um § 10 Abs. 2 HBG erweitert. Diese Bestimmung, nach der die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festzustellen ist, wird aufgrund der Erfahrungen in der Praxis bei politischen Beamten für obsolet gehalten. Für die Berufung in ein solches Amt ist in erster Linie maßgeblich, dass die Person die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes erfüllt. Zwar muss im Zeitpunkt der Berufung auch die gesundheitliche Eignung für das Amt vorliegen. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Person, die in ein solches Amt berufen werden soll, der Landesregierung hinreichend bekannt ist und ihre gesundheitliche Eignung ohne förmliche ärztliche Untersuchung festgestellt werden kann. Insofern besteht eine Vergleichbarkeit zur Ernennung der Mitglieder der Landesregierung, von denen ebenfalls keine Nachweise zur gesundheitlichen Eignung verlangt werden.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 14 HBG)

Die seit der Dienstrechtsreform feststellbare Auseinanderentwicklung des Laufbahnrechts bei Bund und Ländern macht eine Fortentwicklung der Regelungen über die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen, die beim Bund und in anderen Ländern erworben wurden, in Abs. 2 und 3 erforderlich. Der bisherige Grundsatz, dass bei einem anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigungen generell auch in Hessen anerkannt werden, ist insofern anzupassen. Er kann für Fälle aufrechterhalten bleiben, in denen die erworbene Befähigung den Anforderungen des § 15 entspricht (Abs. 2). In diesem Fall kann die Einstellungsbehörde selbst die Laufbahnbefähigung anerkennen und der entsprechenden Laufbahn in Hessen zuordnen.

Für alle anderen Fälle ist eine Überprüfung im Einzelfall erforderlich, ob und wenn ja welcher Laufbahn in Hessen die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers entspricht und zugeordnet werden kann (Abs. 3 Satz 1) sowie, ob dies evtl. erst nach dem Ableisten von zusätzlichen Maßnahmen möglich ist (Satz 2). Diese komplexe Entscheidung, bei der auch die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung erworbene Berufserfahrung einzubeziehen ist, kann nicht allein der Einstellungsbehörde überlassen bleiben. Sie wird weiterhin durch die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des für die Gestaltung der (Ziel-)Laufbahn zuständigen Ministeriums und im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts getroffen.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 15 HBG)

Der bisherige Abs. 4 Satz 2 wird um den gehobenen Justizdienst erweitert und deshalb aus regelungstechnischen Gründen als eigenständiger neuer Abs. 5 gestaltet. Damit wird ermöglicht,

zukünftig auch Volljuristinnen und Volljuristen zum Amtsanwaltsdienst zuzulassen, um dem steigenden Personalbedarf in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Eine entsprechende Öffnung haben einige andere Bundesländer vorgenommen und von guten Erfahrungen berichtet.

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6. Aufgrund von Anwendungsproblemen in der Praxis werden in Satz 2 die Anforderungen näher dargestellt, die an eine Ausbildung bzw. an einen Studiengang zu stellen sind, damit sie bzw. er nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b als dem Vorbereitungsdienst und der Laufbahnprüfung gleichwertig anerkannt werden kann.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 17 Abs. 1 HBG)

Klarstellende Formulierung, da es auch Laufbahnbewerber ohne Vorbereitungsdienst gibt.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 19 HBG)

Die Definition des Begriffs „anderer Bewerber“ befindet sich in § 8 Abs. 2 Satz 1. Ein Verweis darauf wird zur besseren Übersicht in die Regelung aufgenommen. Des Weiteren werden die Begrifflichkeiten hinsichtlich der Anerkennung der Laufbahnbefähigung vereinheitlicht.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 28 HBG)

Für die Feststellung der Voraussetzungen einer Entlassung kraft Gesetzes nach § 22 Abs. 1 bis 3 BeamtStG und des Tags der Beendigung des Beamtenverhältnisses ist im Regelfall die oberste Dienstbehörde zuständig (Abs. 1). Abweichend davon normiert Abs. 2 für den Fall, dass bei einer Beamtin oder einem Beamten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die erforderliche Staatsangehörigkeit nicht mehr vorliegt, die Zuständigkeit des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. Dies passt, insbesondere nach der Änderung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232), nicht mehr in den Regelungszusammenhang. Auch in diesen Fällen ist die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Feststellung sachgerecht. Der bisherige Abs. 2 ist deshalb zu streichen.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 30 Abs. 2 HBG)

Die bisher an zwei Stellen (§ 30 Abs. 2 und in § 58 Abs. 4) enthaltenen Regelungen zur Frage der Weiterführung der Amtsbezeichnung bei entlassenen Beamtinnen und Beamten werden an einer Stelle zusammengeführt und dabei konkretisiert, wann die Erlaubnis widerrufen werden kann.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 44 Abs. 1 HBG)

Der Verweis auf „gleichwertige“ Laufbahnen in § 44 Abs. 1 Satz 2 HBG stimmt nicht mehr mit der neuen laufbahnrechtlichen Systematik überein und wird deshalb gestrichen. Mit der Dienstrechtsreform wurden alle verwandten und gleichwertigen Laufbahnen in den Laufbahnfachrichtungen nach § 13 Abs. 2 HBG zusammengefasst. Statt der Einheitlichkeit der Vor- und Ausbildung sind nach neuem Recht Ähnlichkeit und Gleichwertigkeit derselben für die Zuordnung zur jeweiligen Laufbahngruppe entscheidend. Alle gleichwertigen und verwandten Ausbildungen eröffnen jetzt den Zugang zu einer Laufbahn. Daher kann auch bei einer Wiederberufung in das Beamtenverhältnis nach Ende des Amtsverhältnisses als Mitglied der Landesregierung nicht mehr auf die Gleichwertigkeit der Laufbahnen abgestellt werden. Die Berufung in das Beamtenverhältnis kann folglich nur in derselben Laufbahn erfolgen, da gleichwertige Laufbahnen grundsätzlich nicht mehr vorhanden sind.

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 53 HBG)

Die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung der erforderlichen Rufbereitschaften führt in der Praxis vermehrt zu Schwierigkeiten. Dies liegt in der hohen zeitlichen Belastung verschiedener Arbeitsbereiche und in der geringer werdenden Bereitschaft des Personals, Rufbereitschaften zu übernehmen, begründet. In der Praxis müssen jedoch tendenziell immer mehr Rufbereitschaftsdienste für besondere Fallgestaltungen eingerichtet werden, wie z. B. bei den Zentralen Ausländerbehörden der Regierungspräsidien wegen Bündelung der Zuständigkeit für die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht oder im Hessen Cyber Competence Center (Hessen3C) als Rund-um-die-Uhr-Ansprechpartner für die hessische Landes- und Kommunalverwaltung sowie für kleine und mittelständische Unternehmen bei Cybersicherheitsvorfällen im Land Hessen. Die bei diesen Stellen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten aufgrund tarifvertraglicher Regelungen bereits einen finanziellen Ausgleich. Für Beamtinnen und Beamte besteht bisher keine generelle normative Regelung. Ihnen konnte bisher aus Fürsorgegründen nach pflichtgemäßen Ermessen nur Freizeitausgleich gewährt werden, wenn dies nach Inhalt, Umfang und Intensität der Inanspruchnahme geboten war.

Um den Anreiz zu erhöhen, derartige Dienste zu übernehmen, wird durch die Ergänzung des § 53 HBG auch für Beamtinnen und Beamte der Ausgleich von Rufbereitschaft in Freizeit verbindlich und für alle gleich geregelt sowie auf die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs

nach dem Hessischen Besoldungsgesetz verwiesen, soweit ein Ausgleich in Freizeit aus zwin-
genden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.

Dem entsprechend wird in Abs. 1 die bisherige Regelung neu gefasst, um eine Legaldefinition
für die sogenannte Rufbereitschaft zu schaffen.

In Abs. 2 wird zunächst entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fest-
gelegt, dass es sich bei Rufbereitschaft nicht um Arbeitszeit handelt. Danach schließt sich die
Bestimmung über den Ausgleich in Freizeit an sowie der Verweis auf die Regelungen des Hes-
sischen Besoldungsgesetzes zur finanziellen Abgeltung. Für die Beamtinnen und Beamten gilt
der mit diesem Artikelgesetz neu zu schaffende Abs. 2 Satz 1 in § 50 des Hessischen Besol-
dungsgesetzes in Verbindung mit der geplanten Neufassung der Hessischen Mehrarbeitsvergü-
tungsverordnung, während für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nunmehr
nach § 56a Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit der Hessischen
Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung und in der Hessischen Polizeiarbeitszeitverordnung
weiterhin die bestehenden eigenen Regelungen zur Anwendung kommen.

Abs. 3 dient der Klarstellung, dass Zeiten, in denen Beamtinnen und Beamte aus einer Rufbe-
reitschaft heraus dienstlich tätig werden, Arbeitszeit sind.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 55 Abs. 1 HBG)

Mit der Ergänzung des Katalogs der Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhe-
standsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gelten auch
nach Eintritt in den Ruhestand oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgte schuldhaft
falsche oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit einer Leistungsgewährung des
Dienstherrn als Dienstvergehen. So können beispielsweise auch ein Beihilfebetrug oder das ab-
sichtliche Verschweigen von versorgungswirksamen persönlichen Angaben disziplinarrechtlich
verfolgt werden.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 58 Abs. 4 HBG)

Die bisherige Regelung wird mit der Regelung des § 30 Abs. 2 zusammengeführt (vgl. Nr. 9).

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 59 Abs. 2 HBG)

Die bisherige Formulierung, dass ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Dienstzeug-
nisses vorliegen muss, hat in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten geführt. Dem entspre-
chend werden die möglichen Fallgestaltungen, nämlich die Beendigung des Beamtenverhältnis-
ses oder dass das Dienstzeugnis für eine Bewerbung bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeit-
geber benötigt wird, nun ausdrücklich und abschließend aufgeführt. Dies trägt auch dem Zweck
der Erteilung eines Dienstzeugnisses im Unterschied zur dienstlichen Beurteilung Rechnung,
außerhalb des bestehenden Beamtenverhältnisses - entsprechend dem Zeugnis im Arbeitsrecht -
mögliche künftige Arbeitgeber oder neue Dienstherrn zu informieren.

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 73 Abs. 4 HBG)

Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung; § 79 besteht nur aus einem Absatz.

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 80 Abs. 1 Satz 3 HBG)

Die rechtliche Regelung in Nr. 1 war inhaltsgleich bislang auf der Regelungsebene der Beihilf-
fenverordnung (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 HBeihVO) geregelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesver-
waltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4.18) ist die grundlegende Entscheidung über den
Ausschluss der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Ehegatten oder
Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten, wie er in vergleichbarer Form im Beihilferecht
des Bundes und aller Länder formuliert ist, dem Gesetzgeber vorbehalten. Aufgrund dieser
Rechtsprechung wird der Regelungsinhalt in das Gesetz überführt.

Die Koppelung der Ehegatten-Einkünftegrenze an den steuerlichen Grundfreibetrag wird beibe-
halten, er wird jährlich von der Steuerverwaltung neu festgesetzt, passt sich als Anknüpfungs-
punkt flexibel an die sich verändernde wirtschaftliche Gesamtsituation an und entlastet die Bei-
hilfverwaltung. Eine Anhebung auf das Zweifache erweist sich, auch im Hinblick auf eine An-
lehnung an den sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf und die zu dessen Berechnung in der Recht-
sprechung entwickelten Grundsätze, als system- und sachgerecht. Sie erfüllt die Fürsorgepflicht
des Dienstherrn, die es gebietet, zu den Krankheitskosten von Ehegatten/Lebenspartnern eine
Beihilfe zu gewähren, wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen verfügen, das eine ausrei-
chende Krankenvorsorge ermöglicht oder ihre Aufwendungen nicht von einer eigenen Kranken-
versicherung weitgehend gedeckt werden.

Bei der Berechnung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs ist die Regelbedarfsstufe 2 ange-
setzt und damit auch beihilferechtlich berücksichtigt worden, dass der Ehegatte bzw. Lebens-
partner mit der Beamtin bzw. dem Beamten typischerweise in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.
Für die Unterkunftskosten wurden eine für einen Zweipersonenhaushalt maßgebliche Woh-
nungsgröße von 60 m² (vgl. LSG BW, Urteil vom 27.7.2016, Az.: L 3 AS 2354/15 und
28.11.2014, Az.: L 12 AS 1547/14), eine durchschnittliche Bruttokaltmiete von monatlich 7,33

Euro je Quadratmeter (alte Bundesländer, vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 2014) und Heizkosten (25 Prozent, vgl. VGH BW, Urteil vom 6.6.2016, Az.: 4 S 1094/15) berücksichtigt.

Danach ergibt sich im vorliegenden Fall für das Jahr 2013 ein monatlicher sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf von 619,87 Euro (Regelbedarfsstufe 2 im Jahr 2013: 345 Euro, Unterkunftskosten 219,90 Euro, Heizkosten 54,97 Euro).

Das BVerfG fordert in Bezug auf die Besoldung, dass die Nettoalimentation 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf liegt. Unter Berücksichtigung eines Zuschlags in Höhe von 15 Prozent ergibt sich hieraus ein Betrag von 712,85 Euro monatlich. Die angepasste Einküftgrenze überschreitet diesen Betrag ausreichend deutlich.

Mit Nr. 2 wird die bisher im Rahmen einer beihilferechtlichen Vorgriffsregelung vom 26. August 2019 (StAnz. 35/2019, S. 790) geltende Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern, die nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind, in das Gesetz überführt.

Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 81 HBG)

Die Unterscheidung zwischen den Tatbestandsmerkmalen „in Ausübung des Dienstes“ oder „infolge des Dienstes“ in Satz 1 wird aufgegeben, da sie für die Verwaltungspraxis ohne Bedeutung ist.

Die Versicherungslandschaft hat sich in den letzten Jahren dergestalt geändert, dass der Ausschluss der groben Fahrlässigkeit (z.B. bei Kfz-Vollkaskoversicherungen) nicht mehr unabdingbar ist. Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn wurde deshalb bei der Ingressnahme von Beschäftigten des Landes Hessen bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen eine Haftungsobergrenze von € 500,00 eingeführt (vgl. Kfz-Bestimmungen vom 02. September 2020, StAnz. S. 943). Aus Gründen der Sachgerechtigkeit soll dies durch Einfügen eines neuen Satz 3 auch beim Ersatz von Sachschaden beim Einsatz des privaten Pkw zur Durchführung von Dienstreisen auf Veranlassung des Dienstherrn berücksichtigt werden. Die Einzelheiten werden in den Sachschadensersatz-Richtlinien geregelt.

Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 92 Abs. 3 HBG)

Die bisherige Aufbewahrungsfrist ist nicht mehr ausreichend, um damit alle Fälle des Wiederauflebens des Anspruchs abzudecken, da die Lebenserwartung gestiegen ist. Gerade bei lebensjüngeren Hinterbliebenen greift die 30-Jahre-Regelung zu kurz und ist für diese Fälle auch nicht individuell anpassbar. Darüber hinaus ist der Wegfall der Ansprüche einer Witwe oder eines Witwers durch Wiederverheiratung keine Seltenheit, so dass es aus versorgungsfachlicher Sicht sinnvoll ist, die Aufbewahrungsfrist an das Lebensalter der Betroffenen zu binden, damit auch im Falle eines sehr viel späteren Wiederauflebens des Versorgungsanspruchs die zu dessen Feststellung erforderlichen Unterlagen vorhanden sind. Sofern die für die Verwaltung der Versorgungsakten zuständige Stelle im Einzelfall jedoch Kenntnis vom Ableben der möglichen Anspruchsberechtigten erhält, ist eine weitere Aufbewahrung nicht erforderlich, so dass die Vernichtung oder die Übernahme durch das zuständige Staatsarchiv nach § 92 Abs. 4 HBG bereits zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat. Die im ersten Halbsatz geregelte Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren bleibt als Mindestaufbewahrungsfrist davon unberührt.

Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 99 Abs. 1 HBG)

Redaktionelle Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 120a HBG)

Mit der Änderung des § 7 Abs. 1 HBG geht eine erhebliche Veränderung der Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landeskriminalamts einher. Aus Gründen der Besitzstandswahrung soll sie deshalb noch nicht für die aktuelle Amtsinhaberin oder den aktuellen Amtsinhaber gelten.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Disziplargesetzes)

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 14 HDG)

Der mögliche Zeitraum der Kürzung des Ruhegehalts wird von drei auf fünf Jahre verlängert. Dies ist im Hinblick auf die Distanz zur einzig verbleibenden weiteren, nächstschwereren Maßnahme „Aberkennung des Ruhegehalts“ geboten, um den Handlungsspielraum zur Auswahl der Disziplinarmaßnahme zu vergrößern und besser nach Schwere des Dienstvergehens differenzieren zu können.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 17 Abs. 1 HDG)

Neben der „Pflichtenmahnung“ wird die Wahrung des Ansehens des Berufsbeamtentums als alternativer Maßregelungsgrund für eine Kürzung der Dienstbezüge aufgenommen. Damit sollen insbesondere Fälle der erstmaligen Begehung mittelschwerer Dienstvergehen, auch wenn diese bereits Gegenstand eines Straf- oder Bußgeldverfahrens waren, dann disziplinarrechtlich mit

einer Kürzung der Dienstbezüge geahndet werden können, wenn eine für den Maßregelungsgrund „Pflichtenmahnung“ i. d. R. erforderliche Wiederholungsgefahr nicht gegeben ist, aber wegen Amtsbezugs oder Außenwirkung des Vergehens (z. B. bei Steuerhinterziehung) und seiner öffentlichkeitswirksamen strafrechtlichen Verfolgung einer Ansehenschädigung des Beamtentums entgegengetreten werden soll. Der Aspekt der Wahrung des Ansehens des Beamtentums bietet dem Dienstherrn nunmehr die Möglichkeit einer angemessenen Sanktionierung im mittleren Rahmen in Fällen, in denen nach bisherigem Recht nur die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung oder einer Zurückstufung bestand.

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 20 HDG)

Mit der Änderung in Abs. 2 wird das Legalitätsprinzip in Fällen moderat gelockert, in denen bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens damit zu rechnen ist, dass das Verfahren später nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 einzustellen ist. Damit kann entbehrlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden. Von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann deshalb nach der Neufassung von Abs. 2 Satz 1 HDG zukünftig auch abgesehen werden, wenn nach einer Prognoseentscheidung zu erwarten ist, dass eine Disziplinarmaßnahme nach § 17 HDG nicht ausgesprochen werden darf. Bei dieser Entscheidung ist insbesondere auf den zu erwartenden Ausgang des Straf- oder Bußgeldverfahrens, die in Frage kommende Disziplinarmaßnahme bzw. das zu erwartende Disziplinarmaß abzustellen.

Abs. 3 Satz 2 wird nach seinem Regelungsgehalt redaktionell richtiggestellt.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 23 Abs. 1 HDG)

Klarstellende, die bisherige Rechtsauslegung aufgreifende Ergänzung.

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 36 Abs. 2 HDG)

Redaktionelle Richtigstellung.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)

Zu Art. 3 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung an Nr. 4 und 5.

Zu Art. 3 Nr. 2 (§ 3 Abs. 6 HBesG)

Mit der Änderung wird die Vorschrift den aktuellen Gegebenheiten im internationalen Zahlungsverkehr angepasst. Abweichend vom bisherigen Recht kann eine Überweisung in Umsetzung der europäischen Vorgaben nunmehr auch auf ein Konto im Ausland erfolgen. Denn gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 darf eine Zahlerin oder ein Zahler bei einer Überweisung an eine Zahlungsempfängerin oder einen Zahlungsempfänger, die oder der Inhaberin oder Inhaber eines Zahlungskontos innerhalb der Europäischen Union ist, nicht vorgeben, in welchem Mitgliedstaat dieses Zahlungskonto zu führen ist, sofern das Zahlungskonto gemäß Art. 3 erreichbar ist. Erreichbar ist ein Konto, wenn Überweisungen aus einem Mitgliedstaat auf ein Konto in einem anderen Mitgliedstaat möglich sind. Die Übermittlungskosten bis zur Gutschrift trägt bei einem Konto im Inland oder innerhalb der Europäischen Union der Dienstherr, bei einem Konto im außereuropäischen Ausland die Empfängerin oder der Empfänger. Alle anderen genannten Kosten fallen als Lebenshaltungskosten in die Sphäre der Empfängerinnen und Empfänger und sind deshalb von ihnen zu tragen. Aufgrund der Möglichkeiten im modernen Zahlungsverkehr ist das Bedürfnis für die Ausnahmeregelung im bisherigen § 3 Abs. 6 Satz 3 HBesG entfallen.

Zu Art. 3 Nr. 3 (§ 22 HBesG)

Mit der Regelung wird eine Regelungslücke geschlossen, die nach der Abschaffung des Instituts der Anstellung und durch die Streichung der Vorgängerregelung entstanden war. Das Grundgehalt der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. In den Fällen, in denen noch kein Amt verliehen wurde, kann an sich keine Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe erfolgen, die für die Entstehung des Besoldungsanspruchs erforderlich ist. Dies betrifft u. a. die Proberichterinnen und -richter, denen kein Amt bei einem bestimmten Gericht übertragen wird. § 8 Abs. 3 BeamtStG, wonach Probebeamtinnen und -beamten ein Amt und damit eine Planstelle (§ 28 Abs. 1 HGrG) übertragen werden muss, wird durch § 27 Abs. 1 DRiG verdrängt, wonach nur Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit ein Amt bei einem bestimmten Gericht zu übertragen ist.

Ebenso wird Beamtinnen und Beamten auf Widerruf noch kein Amt verliehen. Vor dem Hintergrund, dass das BeamtStG auch den Fall der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BeamtStG vorsieht und dieser derzeit mangels Besoldungsmöglichkeit praktisch ins Leere läuft, war eine Ergänzung des § 22 HBesG geboten.

Zu Art. 3 Nr. 4 (§ 41a HBesG)

Neu aufgenommen wird die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung eines pauschalen finanziellen Ausgleichs bei Rufbereitschaft. Der Personenkreis der Besoldungsordnung R ist vom Anwendungsbereich des § 50 HBesG nicht erfasst. Er unterliegt nicht den beamtenrechtlichen Arbeitszeitregelungen, daher ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung ausgeschlossen. Jedoch wurde durch jüngere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere zur Fixierung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (Urteil vom 24.7.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16), der richterliche Rufbereitschaftsdienst erheblich ausgeweitet. Aufgrund dieser erheblichen Veränderungen in der Arbeitswelt der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist es erforderlich, dass in diesen Fällen die Möglichkeit einer gesonderten finanziellen Abgeltung des Rufbereitschaftsdienstes eröffnet wird.

Zu Art. 3 Nr. 5 (§ 50 HBesG)

Zu Buchst. a) (Überschrift)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. c).

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. c).

Zu Buchst. c)

Neu eingeführt wird die gesetzliche Grundlage für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für die Zeit der Rufbereitschaft nach § 53 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, sofern aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb von zwölf Monaten Freizeitausgleich gewährt werden kann. Zudem wird die gesetzliche Grundlage für die Gewährung einer zusätzlichen pauschalen Abgeltung bei einer dienstlichen Tätigkeit innerhalb einer Rufbereitschaft nach § 53 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes geschaffen.

Zu Art. 3 Nr. 6 (§ 56a HBesG)

Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gelten weiterhin die bereits bestehenden Regelungen des § 56a in Verbindung mit der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung.

Zu Art. 3 Nr. 7 (§ 72 Abs. 1 HBesG)

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte des Bundes (MVergV) vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die mit § 72 Abs. 1 Nr. 1 HBesG zum 1. März 2014 als Hessische Verordnung über die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte (HMVergV) in Landesrecht überführt wurde, soll auf der gesetzlichen Grundlage des § 50 HBesG neu gefasst werden.

Die Vergütung der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten der Steuerverwaltung wird inzwischen in der Verordnung über die Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Steuerverwaltung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 435) geregelt.

Zu Art. 3 Nr. 8 (Anlage I)

Zu Buchst. a)

Zu Doppelbuchst. aa)

Die Aufgaben der Biologinnen und Biologen in der Landesverwaltung haben sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Sie sind zunehmend komplexer und verantwortungsvoller geworden und erfordern vielfach ein besonderes Spezialwissen. Hinzu kommen Personalführungsaufgaben. Die Tätigkeiten sind mit denen anderer Fachrichtungen, Chemie, Medizin oder Psychologie vergleichbar, bei denen ein entsprechender Zusatz zu den Grundamtsbezeichnungen bereits vorgesehen ist.

Die Wertigkeit der Dienstposten ist der BesGr. A 16 zuzuordnen, so dass eine Möglichkeit gegeben sein soll, grundsätzlich auch Biologinnen und Biologen zum Leitenden Biologiedirektorinnen oder -direktoren ernennen zu können.

Zu Doppelbuchst. bb)

Bei der hessischen Polizei werden nunmehr auch Drohnen (unbemannte Luftfahrzeuge) eingesetzt. Drohnen werden vom Boden aus durch sog. „Drohnepilotinnen und Drohnepiloten“ ferngesteuert geführt. Diese Tätigkeit unterscheidet sich von der Tätigkeit einer Luftfahrzeugführerin oder eines Luftfahrzeugführers eines bemannten Luftfahrzeuges, insbesondere durch die unterschiedlichen Belastungen, die Anforderungen und die Verantwortung, die den Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführern bemannter Luftfahrzeuge obliegt. Daher soll die Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte der Fliegerstaffel der hessischen Polizei nicht auf die Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer unbemannter Luftfahrzeuge ausgedehnt werden.

Zu Buchst. b)

Es handelt sich um eine Anpassung der Fußnoten an geänderte laufbahnrechtliche Bestimmungen. In § 44 HLVO soll wie nach früherer Rechtslage wieder ermöglicht werden, unterrichtende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Schuldienst, die die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit absolviert haben, zu verbeamten. Bei dem in der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 11, ausgebrachten Amt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers sozialpädagogischer Richtung wird deshalb die hier angebrachte Fußnote 4 gestrichen, da sie eine vom geänderten Laufbahnrecht abweichende Zeit der vorherigen hauptberuflichen Tätigkeit vorsieht und im Übrigen auf Fachlehrerämter in der Besoldungsgruppe A 10 Bezug nimmt, die im Gegensatz zu anderen Fachlehrerämtern in der sozialpädagogischen Richtung gar nicht vorhanden sind. In der neuen Fußnote 5 wird zur Vermeidung von Anwendungsschwierigkeiten und zur besseren Abgrenzung der Amtsbezeichnungen auf die Fachlehrerämter nach Fußnote 2 verwiesen, die auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit vorgeschriebener oder geforderter Fachhochschulausbildung offenstehen. Im Übrigen wird kenntlich gemacht, dass es sich um das Eingangsamt handelt.

Zu Buchst. c)

Die Aufgaben der Abteilungsleitungen beim Hessischen Landeskriminalamt sind mit denen anderer Ämter und Funktionen im Polizeibereich, insbesondere mit denen der Direktorinnen und Direktoren des Abteilungsstabes beim Polizeipräsidium Frankfurts oder denen der Direktorinnen und Direktoren der Kriminaldirektoren, die in der Besoldungsgruppe B 2 eingeordnet sind, in ihrer Wertigkeit vergleichbar. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Aufgabenspektrum des Hessischen Landeskriminalamtes und der Bedeutung dieser Behörde in der hessischen Sicherheitsarchitektur und bei der Kriminalitätsbekämpfung.

Die Funktion der Leitung des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen entspricht vor dem Hintergrund der Neuausrichtung des Hessischen Krebsregisters und des grundsätzlichen Aufgabenzuwachses im Hinblick auf die mit dem Amt verbundene Verantwortung und der Schwierigkeit der Aufgabe der Wertigkeit der Besoldungsgruppe B 2.

Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Art. 4 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 8 (§ 35) und Nr. 13 (§ 40).

Zu Art. 4 Nr. 2 (§ 6 HBeamtVG)

Der Beginn des Urlaubs ohne Dienstbezüge und die Zusicherung, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, sollen bereits bei Antritt der Beurlaubung festgelegt werden. Dies dient der Rechtsklarheit.

In der Verwaltungspraxis überwiegen die Beurlaubungen im dienstlichen Interesse. Daher wird die Reihenfolge der Beurlaubungsgründe angepasst.

Zu Art. 4 Nr. 3 (§ 11 HBeamtVG)

a) aa) aaa) bis ccc) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu b).

ddd) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Auch der zivile Ersatzdienst im Ausland ist entsprechend anzuerkennen.

bb) Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Beim Zusammentreffen von Lehrtätigkeiten im öffentlichen Dienst und bei Privatschulen gilt der Vorrang von § 10 BeamtVG. Gleiche Tätigkeiten können zusammengefasst werden, jedoch führt dies nur zu einer Anerkennung nach § 11 HBeamtVG. Es bleibt bei einer Einzelfallprüfung, da z. B. Wartezeiten nicht erfüllt werden könnten, oder der Höchstruhegehaltssatz bereits ohne diese Zusammenfassung erreicht werden könnte.

b) Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Die im Rahmen der Dienstrechtsreform erfolgte Streichung der Rechtsanwaltszeiten im Gesetzestext wird dadurch revidiert, dass diese nun textlich im Abs. 2 Berücksichtigung finden. An der bisherigen Anwendungspraxis ändert sich nichts. Ebenso wird die Zeit im Entwicklungsdienst aus dem Abs. 1 Nr. 3 der besseren Übersichtlichkeit wegen nun im Abs. 2 aufgeführt.

Zu Art. 4 Nr. 4 (§ 13 HBeamtVG)

a) Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Es gibt Fallkonstellationen, in denen z. B. ein Beamter während einer Teilzeitbeschäftigung ein Studium absolviert. Dieses Studium kann auffüllende Wirkung (auf eine Vollzeitanzurechnung insgesamt) für den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung entfalten, wenn dieses zu einer späteren Ernennung (z. B. in den höheren Dienst) führt.

b)

aa) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Es soll bei der Kürzung der Zeiten keine Unterschreitung des fiktiven Höchstruhegehalts erfolgen. Die Kürzung der monatlichen Zeiträume endet entsprechend, bevor der Ruhensbetrag negativ wird.

bb) Durch diese gesetzliche Klarstellung werden auch nicht beantragte oder abgefundene Versorgungsleistungen entsprechend den Regelungen in § 59 Abs. 3 berücksichtigt.

Zu Art. 4 Nr. 5 (§ 23 HBeamtVG)

Bisher kann (Kosten-) Sterbegeld auf Antrag gewährt werden an Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen höchstens jedoch in Höhe des (pauschalen-) Sterbegeldes nach Abs. 1 Satz 2 und 3. Die Beihilfe für Todesfälle ohne direkte Hinterbliebene unterliegt nach § 16 Abs. 2 HBeiVO der Nachrangigkeit. D. h., Leistungen für die Kosten der letzten Krankheit, die bereits im Rahmen des Kostensterbegeldes geltend gemacht und erstattet wurden, können im Nachhinein nicht mehr von der Beihilfe übernommen werden. Das führte in Einzelfällen dazu, dass im Nachhinein geltend gemachte Bestattungskosten nicht mehr im Rahmen des Kostensterbegeldes übernommen werden konnten, weil der Höchstbetrag aufgrund der bereits erfolgten Erstattung von Kosten der letzten Krankheit bereits ausgeschöpft war. Durch die Änderung wird gewährleistet, dass für die Erstattung der Kosten der letzten Krankheit ausschließlich die Beihilfe zuständig ist. So kann künftig vermieden werden, dass eigentlich zustehende Erstattungsansprüche nur deshalb nicht realisiert werden können, weil Beihilfe nachrangig gewährt wird.

Zu Art. 4 Nr. 6 (§ 28 HBeamtVG)

a) Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Mit Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes wurden die Vorschriften zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrags aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs auf das zuvor gültige Recht begrenzt. Jedoch kann auch nach Versorgungsausgleichsgesetz eine schuldrechtliche Ausgleichsrente nach dem Tod der ausgleichsverpflichteten Person auf den Versorgungsträger zurückfallen. Durch diese Regelung gibt es nun im HBeamtVG dafür eine gesetzliche Zahlungsgrundlage.

b) Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Mit Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes wurde die interne Teilung eingeführt. Es kann vorkommen, dass Gerichte auch für das Land Hessen rechtsfehlerhaft eine interne Teilung begründen. Wenn diese Urteile rechtskräftig werden, fehlt im HBeamtVG eine gesetzliche Zahlungsgrundlage. Diese Lücke soll durch den neuen Abs. 5 geschlossen werden. Damit es zu einer Gleichbehandlung wie bei einer externen Teilung kommt, wird auf die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen.

Zu Art. 4 Nr. 7 (§ 34 HBeamtVG)

Es handelt sich um eine Klarstellung der Anspruchsvoraussetzungen. Die bisherigen Verweise auf das Einkommensteuergesetz haben sich im Vollzug als nicht zweckmäßig erwiesen. Sie werden deshalb durch eigenständige Regelungen ersetzt. Die Anspruchsvoraussetzungen ändern sich hierdurch nicht. Lediglich bezüglich der Definition der „Freiwilligendienste“ (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) wird zur Anwendungsklarheit weiterhin eine Bezugnahme auf das Einkommensteuerrecht vorgenommen.

Zu Art. 4 Nr. 8 (§ 35 HBeamtVG)

Die Leistungspflicht des Dienstherrn zur Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen ist von der Mitwirkung der Unfallverletzten abhängig. Neben der Verpflichtung zur Angabe aller erheblicher Tatsachen sind auf Verlangen der zuständigen Stelle alle Nachweise vorzulegen. Der Erteilung von Auskünften durch Dritte, insbesondere einer Erteilung einer Schweigepflichtsentbindung ist zuzustimmen. Kommt eine Beamtin oder ein Beamter dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, können die Dienstunfallfürsorgeleistungen auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Die verletzte Beamtin oder der verletzte Beamte hat den Nachteil der Nichterweisbarkeit zu tragen.

Zu Art. 4 Nr. 9 (§ 36 HBeamtVG)

a) Für die Verwaltungspraxis ist eine Unterscheidung zwischen den Tatbestandsmerkmalen „in Ausübung des Dienstes“ oder „infolge des Dienstes“ ohne Bedeutung.

b) Die Regelung beinhaltet eine Anpassung an die besondere Lebenssituation getrennt lebender Eheleute. Der Unfallschutz soll nicht davon abhängig sein, dass das eigene Kind nicht ständig im Haushalt eines Elternteils lebt.

c) Es handelt sich um zum einen um eine Nachzeichnung der Änderungen im Siebten Buch Sozialgesetzbuch und des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I Seite 1147) in § 31 Abs. 3 BeamtVG. Zum anderen wird in Satz 3 eine wesentliche Vorschrift der Berufskrankheitenverordnung unmittelbar in das HBeamtVG überführt. Mit Satz 4 wird für die Beamtenversorgung die Zusammenrechnung schädigender Einwirkungen aus dem Beamtenverhältnis und einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ermöglicht. Eine Rechtsgrundlage für eine Zusammenrechnung dieser Zeiten fehlte bislang.

d) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2 (§ 6).

Zu Art. 4 Nr. 10 (§ 37 HBeamtVG)

Die Form der Bekanntgabe der Entscheidung wird für das Verwaltungsverfahren offener gestaltet.

Zu Art. 4 Nr. 11 (§ 38 HBeamtVG)

Es erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut des § 81 HBG.

Zu Art. 4 Nr. 12 (§ 39 HBeamtVG)

a) aa) Der Dienstherr hat im Rahmen der Dienstunfallfürsorge eine gesteigerte Fürsorgepflicht und kann nach einem Dienstunfall mit schwerwiegenden Unfallfolgen den Verbleib der Verletzten im häuslichen Umfeld unterstützen. Die Erstattung der angemessenen Kosten für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen trägt dazu bei, dass dienstunfallverletzte Menschen mit Behinderungen ihren Aufenthaltsort möglichst selbst bestimmen können. Die Erstattungsleistungen sind zu gewähren, wenn wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach Art und Schwere des Unfallschadens nicht nur vorübergehend erforderlich sind und die Notwendigkeit nachgewiesen wird.

bb) Der Anspruch auf Kleiderversleißzulage wird aufgehoben, da der historische Normzweck entfallen ist. Ursprüngliche Anspruchsberechtigte waren Kriegsverletzte der beiden Weltkriege. Es gibt in der Praxis nur noch wenige Fälle.

cc) Folgeänderung durch Verschiebung der Absätze.

dd) Die Altfälle genießen Bestandsschutz.

b) Heilanstalten gibt es nicht mehr.

Zu Art. 4 Nr. 13 (§ 40 HBeamtVG)

a-f) Der Unfallausgleich wurde bisher in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt. Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung eines Unfallausgleichs war bislang ein Grad der Schädigungsfolgen von 25. Nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt die Leistungsbewilligung bei einer unfallbedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bereits ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 20. Daher soll nunmehr die Hürde der Anspruchsvoraussetzung im Bereich der Beamtenversorgung vergleichbar mit der gesetzlichen Unfallversicherung geregelt sein. Dies gilt in besonderem Maße für Beamtinnen und Beamte (z.B. im Einsatzdienst der Polizei und Feuerwehr), die regelmäßig gefährliche Dienstaufgaben erfüllen. Die Zahlungsbeträge werden nun unmittelbar im HBeamtVG geregelt und entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze erhöht. Damit erfolgt die Erhöhung der Beträge künftig unabhängig von der Erhöhung der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

g) Den durch einen rechtswidrigen Angriff verletzten Beamtinnen und Beamten wird im Rahmen der gesteigerten Fürsorgepflicht des Dienstherrn pauschal und unabhängig von der Schwere der Verletzung zusätzlich zu den sonstigen Dienstunfallfürsorgeleistungen eine einmalige Entschädigungsleistung gewährt. Ein Angriff in diesem Sinne ist jede zielgerichtete Verletzungshandlung, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit richtet und im inneren Zusammenhang mit der Dienstausbübung oder der Eigenschaft als „Staatsdiener“ richtet. Anspruchsvoraussetzung sind Verletzungen mit Krankheitswert, die als Dienstunfallfolge anerkannt werden können. Es bedarf daher grundsätzlich der ärztlichen Feststellung mit konkreter Diagnose nach einem anerkannten Diagnoseverschlüsselungssystem. Sofern eine Anspruchsberechtigte oder ein Anspruchsberechtigter an den Unfallfolgen verstorben ist, wird die Entschädigungsleistung den Hinterbliebenen gewährt. Die Leistung soll entsprechend auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährt werden, die aufgrund eines tätlichen Angriffs einen Arbeitsunfall erleiden.

Zu Art. 4 Nr. 14 (§ 49 HBeamtVG)

Die Regelung enthält eine Klarstellung für Aufgabenbereiche mit erhöhtem Gefährdungspotential beim feuerwehrtechnischen Dienst.

Zu Art. 4 Nr. 15 (§ 53 HBeamtVG)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. 4 Nr. 16 (§ 56 HBeamtVG)

a) Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Auch für Erziehungszeiten, die in eine Beitragsersatzung fallen, werden ggf. fiktiv nach § 15 Abs. 3 Kindererziehungszeiten ermittelt und gezahlt. Der Betrag einer Beitragsersatzung selbst enthält keine Kindererziehungszeiten.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Seit der ursprünglichen Fassung des Abs. 7 sind mehrere Änderungen erfolgt. Zum besseren Verständnis wird deshalb die Satzreihenfolge neu gefasst.

Zu Art. 4 Nr. 17 (§ 57 HBeamtVG)

a) Die Einkommensanrechnung auf das Waisengeld entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Die Einkommensanrechnung bei Waisen ist relativ aufwändig. Da es letztlich jedoch nur in ganz seltenen Fällen tatsächlich zu einer Kürzung des Waisengeldes kommt, hat sich die bisherige Regelung als nicht zweckmäßig erwiesen. Die Aufnahme der Regelung entspricht einer ausdrücklichen Forderung des Hessischen Rechnungshofs im Rahmen der Evaluierung des HBeamtVG. Der Rechnungshof beruft sich dabei vor allem auf verwaltungsökonomische Gründe: Der mit der Einkommensanrechnung verbundene Verwaltungsaufwand sei hoch, die ruhenden Beträge hingegen unbedeutend. Die Änderung ist zudem versorgungsfachlich sinnvoll, um hier einen Gleichlauf mit dem Kindergeldrecht, der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Beamtenversorgung in Bund und Ländern zu erreichen. Auch hierauf hat der Rechnungshof hingewiesen.

Im Übrigen erfolgen Klarstellungen, welche dem besseren Verständnis dienen.

b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu a).

c) Erwerbseinkommen wird künftig bei der Anwendung des § 57 HBeamtVG nicht mehr monatsbezogen, sondern in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens berücksichtigt. Das gezwölfelte Erwerbseinkommen ist in den Monaten anzurechnen, in denen an mindestens einem Tag (auch) Erwerbseinkommen erzielt wird. Ziel der Maßnahme ist eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands ohne wesentliche Änderung des Regelungsinhalts.

Zu Art. 4 Nr. 18 (§ 58 HBeamtVG)

Es handelt sich um eine Klarstellung zum Umfang der Mindestbelassung.

Zu Art. 4 Nr. 19 (§ 59 HBeamtVG)

a) aa) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 13 (§ 40).

bb) Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

cc) Der den Kinderzuschuss betreffende Ausnahmetatbestand kann gestrichen werden, da der Kinderzuschuss nicht mehr Bestandteil der Rente ist.

b) aa) Korrektur eines redaktionellen Versehens.

bb) Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Art. 4 Nr. 20 (§ 62 HBeamtVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 13 (§ 40).

Zu Art. 4 Nr. 21 (§ 63 HBeamtVG)

a) Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, so dass bei zukünftigen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen die gesetzliche Regelung für die abweichende Erhöhung von festen Beträgen entfallen kann.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Es ist somit sichergestellt, dass Kürzungen aufgrund der Zahlung von sog. Geschiedenen-Unterhaltsbeiträgen auch bei Hinterbliebenen nur mit dem entsprechenden Anteilssatz berücksichtigt werden.

c) Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Beim gleichzeitigen Bezug einer Versorgungsausgleichsrente wird diese weiter gezahlt, deshalb entfällt nicht der gesamte Kürzungsbetrag sondern nur in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte.

d) Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Die Berechnung und Zahlung des Kapitalbetrags wird präziser geregelt.

Zu Art. 4 Nr. 22 (§ 66 HBeamtVG)

Die bisherige Regelung zur Übermittlung statistischer Daten entfällt, da sich das Verfahren in der Praxis als nicht zweckmäßig erwiesen hat. Insbesondere zu den Gründen der Dienstunfähigkeit ist durch das aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben sehr aufwändige Prozedere und erheblicher begründeter Zweifel an Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten eine valide Auswertung nicht möglich. Der erhebliche Verwaltungsaufwand ist deshalb nicht gerechtfertigt. Die papiergebundene Datenerhebung wird deshalb nicht fortgeführt. Sonstige statistische Auswertungen sind im Übrigen inzwischen i. d. R. auf elektronischem Weg durchführbar.

Zu Art. 4 Nr. 23 (§ 77 HBeamtVG)

a) Es handelt sich hier um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

b) und c) Die komplizierte Anrechnungsregelung beim Zusammentreffen von Einkommen mit Altersgeld wird gestrichen, es gilt § 57 entsprechend.

d) Diese Regelung dient dazu, die Anrechnung von zwischen- bzw. überstaatlichen Versorgungen auf das Altersgeld wie bei der Rentenanrechnung zu vereinfachen.

Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Art. 5 Nr. 1 (§ 7 Abs. 3 HPVG)

Die Bezeichnung des Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie wird aktualisiert.

Zu Art. 5 Nr. 2 (§ 32 HPVG)

Die befristete Zulassung von Verfahrenserleichterungen durch § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020 vom 24. März 2020 (GVBl. S. 231) ermöglicht den Personalräten bis zu den Neuwahlen im Mai 2021, ihre Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen. Diese Möglichkeit der Teilnahme an den Personalratssitzungen hat sich in der Praxis als hilfreiches Instrument für die Geschäftsführung der Personalräte erwiesen, durch das die Arbeitsfähigkeit der Personalräte sichergestellt wurde. Es soll deshalb als flexibles Handlungsinstrument der Personalvertretungen auch für die Zeit nach den Neuwahlen nutzbar bleiben. Die Regelung dient der Rechtssicherheit, da Sitzungen und Beschlussfassungen der Personalvertretungen nach den Neuwahlen im Mai 2021 rechtssicher nur in Form von Präsenzsitzungen vor Ort durchgeführt werden können.

Der Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen steht in der alleinigen Entscheidung des Personalrats und lässt den Anspruch auf Durchführung von Präsenzsitzungen unberührt. Die Dienststelle soll den Personalrat nicht aus Kostengründen auf den Einsatz von Video- oder Telefonkonferenzen verweisen. Die Beschränkung auf durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegebene Einrichtungen für Video- und Telefonkonferenzen gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau zum Schutz der Nichtöffentlichkeit der Personalratssitzung. Durch das Widerspruchsquorum von mindestens 25 Prozent wird ein angemessener Minderheitenschutz, gleichzeitig aber die Wirksamkeit der Regelung in großen Personalvertretungen sichergestellt.

Über die Verweise in § 51 Abs.1 und § 53 gilt die Regelung auch für die Stufenvertretungen und den Gesamtpersonalrat.

Zu Art. 5 Nr. 3 (§ 62 HPVG)

Die Verweisung wird auf Hinweis des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf die entsprechende Vorschrift in der Datenschutz-Grundverordnung erstreckt, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten in der Regel unmittelbare Anwendung findet. § 65 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes gilt hingegen nur für den Sonderfall der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Strafverfolgungsbehörden.

Zu Art. 5 Nr. 4 (§ 86 HPVG)

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Art. 5 Nr. 5 (§ 112 HPVG)

Abs. 1 sieht vor, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit für Personalvertretungsangelegenheit nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz bei den Verwaltungsgerichten Frankfurt am Main und Kassel konzentriert wird.

Bei der Besetzung der nach 112 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bei den Verwaltungsgerichten zu bildenden Fachkammern für Personalvertretungsangelegenheiten mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern treten gelegentlich Schwierigkeiten auf, weil es an einer ausreichenden Anzahl von Vorschlägen geeigneter Personen fehlt, namentlich aus dem Kreis der nach § 112 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vorzuschlagenden Beschäftigten. Zudem ist nur eine geringe Anzahl von Verfahren durchzuführen. Durch die Konzentration der Zuständigkeit für die erstinstanzlichen Verfahren sind zukünftig statt der bisher fünf Fachkammern nur noch zwei Fachkammern mit ehrenamtlichen Richtern zu besetzen und wird die Fachkompetenz bei zwei Fachkammern gebündelt.

Zu Art. 5 Nr. 6 (§ 114 HPVG)

In Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Abs. 2 stellt klar, dass sich die geänderte Zuständigkeit auf bereits anhängige Verfahren erstreckt.

Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Der neue § 6c Abs. 1 sieht vor, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit für Bundespersonalvertretungsangelegenheit bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt konzentriert wird.

Bei der Besetzung der nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bei den Verwaltungsgerichten zu bildenden Fachkammern für Personalvertretungsangelegenheiten mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern treten seit mehreren Amtsperioden erhebliche Schwierigkeiten auf, weil es an einer ausreichenden Anzahl von Vorschlägen geeigneter Personen fehlt, namentlich aus dem Kreis der nach § 84 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Bundespersonalgesetzes vorzuschlagenden Arbeitnehmer. Zudem ist nur eine geringe Anzahl von Verfahren durchzuführen. Durch die Konzentration der Zuständigkeit für die erstinstanzlichen Verfahren ist zukünftig statt der bisher fünf Fachkammern nur noch eine Fachkammer mit ehrenamtlichen Richtern zu besetzen und wird die Fachkompetenz bei einer Fachkammer gebündelt.

Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes)

Zu Art. 7 Nr. 1 (§ 4 HUKG)

§ 4 HUKG ermöglicht als Ermessensnorm in besonderen Fällen die Erstattung der Umzugskosten. Diese Möglichkeit der Umzugskostenerstattung wird erweitert und auch auf Fälle einer Einstellung ausgedehnt, wenn an dieser ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Ähnliche Regelungen finden sich mittlerweile in zahlreichen Bundesländern, z.B. in Bayern, Rheinland-Pfalz und beim Bund. Die Erweiterung auf zukünftige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Anwärterinnen und Anwärter ist auch in Hessen zum Zwecke der Personalgewinnung nötig und sichert so die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes.

Bei der Änderung des Abs. 4 handelt es sich um eine redaktionelle Aktualisierung.

Zu Art. 7 Nr. 2 (§ 6 HUKG)

Die Einführung einer Wahlmöglichkeit zwischen einer Pauschalvergütung der Beförderungskosten oder der Erstattung der notwendigen Auslagen führt zu einer weiteren Flexibilisierung im Umzugskostenrecht. Durch die Möglichkeit der Pauschalvergütung können die Umzugskosten schnell und ohne hohen Verwaltungsaufwand erstattet werden.

Dabei ist eine Staffelung vorgesehen, die sich um einen an der Wohnfläche der neuen Wohnung und nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen orientiert, wobei das für den Betroffenen jeweils günstigere Kriterium ausschlaggebend ist.

Die Staffelung der Pauschalen orientiert sich auch an den statistischen Erhebungen zur durchschnittlichen Quadratmeterzahl pro Einwohner in Deutschland.

Zu Art. 7 Nr. 3 (§ 15 HUKG)

Die Übergangsvorschriften werden aktualisiert. Für die Stichtagsregelung ist der Zeitpunkt der Zusage der Umzugskosten maßgeblich.

Zu Art. 7 Nr. 4 (§ 18 HUKG)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Hessische Umzugskostengesetz zählt als Bestandteil des Besoldungsrechts zum Grundkanon des Landesrechts. Es hat sich insgesamt bewährt und wird laufend an aktuelle Erfordernisse, die aus der praktischen Anwendung, der aktuellen Rechtsprechung oder Entwicklungen auf Bund-Länderebene resultieren, angepasst. Die Vorschrift wird daher entfristet.

Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes)

Zu Art. 8 Nr. 1 (§ 5 HRKG)

Die Änderung ist eine Folge der Systemänderung der Dienstleister, im Bereich der Deutschen Bahn wie auch der Fluggesellschaften, hinsichtlich der Gestaltung der Fahr- bzw. Flugpreise. Die Unternehmen legen der Preiskalkulation nicht mehr die gefahrene oder geflogene Strecke als primär preisbildenden Faktor zugrunde, sondern sie kalkulieren häufig nach unternehmensinternen wirtschaftlichen Kriterien, auf die die Dienstreisenden keinen Einfluss haben und die häufig extern auch nicht bekannt gegeben werden. Dies sind z.B. prognostizierte Auslastung von Bahnen oder Flugzeugen, Frühbucherrabatte in Kombination mit anderen Faktoren wie BahnCards, Sonderaktionen oder Sparpreismodellen; bei Flugreisen sind häufig auch gebuchte Zusatzleistungen wie aufzugebendes Gepäck oder buchbare Mahlzeiten ein wesentlicher Faktor. In der Folge ist aus den Angaben der Fahr- oder Flugkarte die Entfernung nicht mehr ersichtlich, nicht mehr preisbildend und wäre mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht zu ermitteln. Daher soll die Dauer der Dienstreise das neue entscheidende Kriterium für den Anspruch auf Erstattung der Kosten für die nächsthöhere Klasse bilden. Eine Reisezeit von 2 Stunden erscheint aus Fürsorgegründen angemessen.

Aus dem gleichen Grund der Umstellung in der Preisgestaltung der Dienstleister geht auch die Kappungsvorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 ins Leere, anders als bei § 6 Abs. 5 ist bei Fahrt- oder Flugkosten die Entfernung häufig nicht mehr preisbildend für die Kosten des Transportes, darüber hinaus ist sie nicht mehr mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu ermitteln. In der

Folge ist auch kaum noch ermitteln, ob überhaupt ein Einsparpotential besteht und ob und ggf. wie sich der Unterschied in der Streckenentfernung wirtschaftlich auf den Preis der Fahr- oder Flugkarte auswirkt, wenn Dienstreisende die Dienstreise von der Wohnung anstelle von der Dienststätte antreten oder beenden. Nicht zuletzt aus verwaltungspraktischen Gründen wird dieses Kriterium aufgegeben.

Zu Art. 8 Nr. 2 (§ 6 HRKG)

Die Einführung einer eigenen Wegstreckenentschädigung für private Elektrofahrräder – ob als tretunabhängiges Elektrofahrrad mit Zusatzantrieb („E-Bike“) oder als Elektrofahrrad mit elektronischer Unterstützung („Pedelec“) – entspricht einer konsequenten Weiterführung der Förderung der Elektromobilität durch die Hessische Landesregierung, wie sie auch bereits mit der Fahrrad-Richtlinie zum Ausdruck gebracht worden ist. Die Höhe von 0,10 Euro je Kilometer bildet den im Vergleich zur Benutzung eines mechanischen Fahrrades erhöhten Aufwand hinsichtlich der Anschaffungs- und Betriebskosten angemessen ab. Sie stellt eine weitere Option für ein umweltfreundliches Verkehrsmittel bei Dienstreisen dar und entspricht darüber hinaus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die das HRKG insgesamt prägt. Denn Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkte sind zwingend zu beachten.

Zu Art. 8 Nr. 3 (§ 21 HRKG)

Die Anpassung der Übergangsregelung des § 21 Abs. 1 ist in Konsequenz zu den inhaltlichen Änderungen erforderlich.

Zu Art. 8 Nr. 4 (§ 23 HRKG)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Hessische Reisekostengesetz zählt als Bestandteil des Besoldungsrechts zum Grundkanon des Landesrechts. Es hat sich insgesamt bewährt und wird laufend an aktuelle Erfordernisse, die aus der praktischen Anwendung, der aktuellen Rechtsprechung oder Entwicklungen auf Bund-Länderebene resultieren, angepasst. Die Vorschrift wird daher entfristet.

Zu Art. 9 (Änderung des HDSIG)

Zu Art. 9 Nr. 1 (§ 81 HDSIG)

Durch die Änderungen wird eindeutig klargestellt, dass bzgl. Disziplinarvorgängen kein allgemeiner Anspruch auf Informationsfreiheit besteht. Dadurch wird weiterhin der Intention der bisherigen Regelung Rechnung getragen, die jedoch die Systematik des Hessischen Disziplinargesetzes (HDG) nicht hinreichend berücksichtigte. „Disziplinarbehörden“ gibt es nicht, vielmehr spricht das HDG von Disziplinarorganen. Bei deren Tätigwerden nach dem HDG lässt sich aber nicht zwischen Verwaltungsaufgaben und „justizieller“ Tätigkeit trennen; sie werden vielmehr insgesamt disziplinarrechtlich tätig. Bereits die Tatsache der Einleitung eines behördlichen Disziplinarverfahrens gegen eine Beamtin oder einen Beamten ist streng vertraulich zu behandeln. Bei den vorgelagerten Verwaltungsermittlungen wie auch bei der Durchführung von Disziplinarverfahren werden streng vertrauliche personenbezogene Daten im internen Verhältnis zwischen Dienstherrn und Beamten verarbeitet. Es ist deshalb sachgerecht, sie insgesamt vom Anwendungsbereich des Vierten Abschnitts auszunehmen. Die Einsichts- und Auskunftsrechte bzgl. Disziplinarvorgängen sind spezialgesetzlich im HDG (während des laufenden Verfahrens) und im HBG (nach Abschluss des Disziplinarverfahrens) geregelt.

Zu Art. 9 Nr. 2 (§ 88 Abs. 2 HDSIG)

Redaktionelle Berichtigung eines Verweisungsfehlers zum Schutz der Gemeinden und Landkreise, die bereits eine „Informationsfreiheits-Satzung“ beschlossen haben oder beschließen wollen. An der grundsätzlichen Berechtigung der Kommunen, Kosten für die Informationsgewährung zu erheben, dürfen keine Zweifel bestehen.

Zu Art. 10 (Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung)

Zu Art. 10 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung an die Änderungen unter Nr. 2, 4, 7 und 10.

Zu Art. 10 Nr. 2 (§ 8 HLVO)

Um in der Regelung entsprechend ihrer Überschrift alle Möglichkeiten des Erwerbs der Laufbahnbefähigung übersichtlich darzustellen, wird sie neu gefasst.

Abs. 1 wird neu gegliedert und die Befähigungserwerbe nach § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b HBG werden als neue Nr. 3 und 4 aufgeführt. Auch dabei handelt es sich um gleichwertige Möglichkeiten des Erwerbs der Laufbahnbefähigung als Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, zu denen aber im Unter-

schied zu den bisher in Abs. 1 aufgeführten keine näheren Regelungen in der HLVO erforderlich sind, da sie im HBG abschließend geregelt sind. Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden dadurch Nr. 5 und 6.

In Abs. 2 wird geregelt, dass die Laufbahnbefähigung auch besitzt, wer die nach dem Hessischen Beamtengesetz erforderliche Ausbildung oder das Studium und die Laufbahnprüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes abgeleistet hat. Die Teilnahme von Personen, die nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf sind, an der Ausbildung bzw. dem Studium und der Laufbahnprüfung kann in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ermöglicht werden. Diese Personen haben inhaltlich die Voraussetzungen für die Laufbahn einschließlich der Laufbahnprüfung vollständig erlangt, so dass es gerechtfertigt ist, ihnen ohne weitere Prüfung oder Feststellung die Laufbahnbefähigung zuzusprechen.

Die Regelung in Abs. 3, die den Befähigungserwerb bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern betrifft, wird klarer gefasst.

Zu Art. 10 Nr. 3 (§ 10 Abs. 1 HLVO)

Die Ergänzung erfolgt zur Klarstellung im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage des § 23 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a HBG. Danach ist die Zulassung einer vorgezogenen Beförderung durch den Verordnungsgeber nur für Beamtinnen und Beamte, die bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen, eröffnet.

Zu Art. 10 Nr. 4 und 7 (Überschrift Zweiter und Dritter Teil)

Die Überschriften werden zur Verdeutlichung des Regelungsinhalts neu gefasst. Es handelt sich nicht um unterschiedliche Laufbahnen, sondern um unterschiedliche Arten des Erwerbs der Befähigung für eine Laufbahn.

Zu Art. 10 Nr. 5 (§ 19 Abs. 1 HLVO)

Wird der Vorbereitungsdienst in Form eines Bachelor-Studiengangs durchgeführt, soll er im Falle des Bestehens erst enden, wenn das Studium vollständig abgeschlossen ist. Dies kommt in der bisherigen Regelung nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Es wird deshalb eine klarstellende Regelung für diesen Fall eingefügt.

Zu Art. 10 Nr. 6 (§ 20 Abs. 2 HLVO)

Die Änderung dient der Berichtigung einer sprachlichen Ungenauigkeit.

Zu Art. 10 Nr. 8 (§ 21 HLVO)

Die Regelung wird neu gefasst und besser gegliedert, um ihren Regelungsgehalt klarer darzustellen. Für jede Laufbahngruppe werden die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen eine Laufbahnbefähigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, also aufgrund Erwerbs der Vorbildung und hauptberuflicher Tätigkeit, anerkannt werden kann und die erforderliche Vorbildung näher erläutert. Mit Abs. 3 Satz 2 wird klargestellt, dass für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst § 15 Abs. 5 HBG abschließend ist, d.h. die Befähigung zum Richteramt erforderlich ist.

An dem bisher in Abs. 2 ausdrücklich geregelten Vorrang von Bewerberinnen und Bewerbern mit Laufbahnprüfung wird nicht länger festgehalten. Diese Regelung hat sich im Kontext des neuen Laufbahnrechts nicht bewährt. Dessen Zielrichtung, größere Flexibilität hinsichtlich des Befähigungserwerbs zu erreichen, wurde durch die bisherige Regelung in Abs. 2 zu stark eingeschränkt. Ein gewisser Vorrang für Bewerberinnen und Bewerber mit Laufbahnprüfung besteht weiterhin bereits dadurch, dass diese die Laufbahnbefähigung mit der Laufbahnprüfung unmittelbar erwerben und keine weitere Anerkennung erforderlich ist.

Zu Art. 10 Nr. 9 (§ 22 Abs. 1 HLVO)

Die Anforderungen an die hauptberufliche Tätigkeit werden in § 22 zusammengefasst und ihre Dauer wird angepasst. Im Vergleich zum anderen Bewerber, von dem keine bestimmte Ausbildung gefordert wird, und zu den Regelungen anderer Bundesländer und des Bundes erscheinen die bisherigen Anforderungen an die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit überzogen. Die Regelung soll sicherstellen, dass die erforderliche Berufserfahrung erworben werden konnte, die die speziell auf die Laufbahn zugeschnittene Ausbildung im Vorbereitungsdienst ersetzt. Hierzu erscheint eine hauptberufliche Tätigkeit von einem Jahr und sechs Monaten im mittleren Dienst und von zwei Jahren und sechs Monaten im gehobenen und höheren Dienst ausreichend.

Zu Art. 10 Nr. 10 (§ 23 HLVO)

Durch Änderungen in der Überschrift und in Abs. 1 wird klargestellt, dass es sich ebenfalls um einen Fall der Anerkennung der Laufbahnbefähigung handelt.

Zu Art. 10 Nr. 11 (§ 26 HLVO)

Anpassung an die verkürzten Zeiten in § 22.

Zu Art. 10 Nr. 12 (§ 35 HLVO)

Folgeänderung zu § 8 Abs. 2 neu, wonach nunmehr die Laufbahnbefähigung auch besitzt, wer die Laufbahnausbildung und -prüfung außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet hat. Es bedarf daher nicht mehr der Anerkennung als anderer Bewerber.

Zu Art. 10 Nr. 13 (§ 36 Abs. 4 HLVO)

Die Ergänzung dient der Klarstellung vor dem Hintergrund wiederholter Nachfragen, ob die Bewährungszeit nach Abs. 4 auch durch eine Tätigkeit vor Bestehen der Laufbahnprüfung erbracht werden kann bzw. ob eine entsprechende Vortätigkeit auf höherwertigen Dienstposten auf die Bewährungszeit angerechnet werden kann. Bereits Aufbau und Systematik der Abs. 1 bis 4, die den zeitlichen Ablauf des Verfahrens darlegen, ergeben Gegenteiliges. Sinn der Bewährungszeit ist, dass durch sie umfänglich sichergestellt wird, dass die Aufstiegsbeamten den Anforderungen ihres neuen Amtes auch in der Breite gewachsen sind. Die Begründung des Abs. 4 im Rahmen der Neufassung der HLVO im Jahr 2014 führt daher bereits aus, dass während der Einführungszeit die Bewährung in Aufgaben des gehobenen Dienstes noch nicht überprüft werden kann, sodass – zur Qualitätssicherung – die Bewährungszeit erst im Anschluss an die Laufbahnprüfung erfolgen kann. Dies wird durch die Einfügung klargestellt.

Zu Art. 10 Nr. 14 (§ 37 HLVO)

In Abs. 1 wird klargestellt, dass die Voraussetzungen von Nr. 2 und 3 für den Aufstieg nacheinander erfüllt werden müssen.

Ein beträchtlicher Anteil der Absolventen des Masterstudiengangs Master of Public Management sind sogenannte „freie Bewerber“, also solche, die nicht im Rahmen der gezielten Personalentwicklung auf Vorschlag der jeweiligen obersten Dienstbehörde zum Studiengang angemeldet wurden, sondern das Studium auf eigenen Antrag aufgenommen haben. Deren Motiv ist häufig, dass sie den Masterstudiengang direkt an den Bachelor anschließen wollen, um im Lernprozess zu bleiben oder weil dies mit ihrer individuellen Lebensplanung besser zu vereinbaren ist. Diesen soll mit der neuen Regelung in Abs. 2 Satz 5 entgegengekommen und der Aufstieg ebenfalls ermöglicht werden.

Für diese Fälle wird daher von dem Erfordernis abgesehen, dass im Anschluss an den Erwerb des Bachelors zunächst eine Bewährungszeit in den Aufgaben des gehobenen Dienstes zu leisten ist, bevor das Masterstudium begonnen werden kann. An den Voraussetzungen für einen Aufstieg im Übrigen soll sich dadurch aber nichts ändern. Insbesondere ist es für einen Aufstieg – im Unterschied zum originären Befähigungserwerb für die höhere Laufbahn – unerlässlich, dass man sich in der Laufbahn, in die man aufgrund seiner Befähigung eingestellt worden ist, zunächst bewährt. Auch soll der Aufstieg nicht schneller erfolgen als beim Regelfall nach den Sätzen 2 bis 4. Dies wird durch die Verweisung auf Abs. 1 Nr. 2 und 3 sichergestellt.

Zur Klarstellung, dass es sich bei dem bisherigen Abs. 2 Satz 5 um andere gleichwertige Masterabschlüsse handelt, wird dieser Satz aus Abs. 2 herausgenommen und in einem neuen Abs. 3 geregelt. Die bisherigen Abs. 3 und 4 rücken entsprechend auf.

Zu Art. 10 Nr. 15 (§ 38 HLVO)

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 1 besteht für den Direktor des Landespersonalamts kein sachlicher Ablehnungsgrund für die Zulassung des Aufstiegs. Dem wird durch Formulierung der Norm zu einer gebundenen Entscheidung Rechnung getragen. Zudem wird unter Nr. 2 klargestellt, dass es für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals entsprechend der Begründung bei Einführung der Regelung im Rahmen der Dienstrechtsreform entscheidend ist, dass die Aufgaben des höheren Dienstes tatsächlich übertragen worden sind. Der Nachweis der tatsächlichen Aufgabenübertragung muss zur Überzeugung des Direktors des Landespersonalamtes belegt werden. Hierbei handelt es sich um eine Beweisfrage, die nicht auf formale Kriterien wie das Vorhandensein einer entsprechenden Planstelle beschränkt ist.

Zu Art. 10 Nr. 16 (§ 44 HLVO)

Nach gegenwärtig geltender Rechtslage können Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Schuldienst, anders als nach der alten Rechtslage bis zum Inkrafttreten der HLVO vom 17. Februar 2014, nicht verbeamtet werden. Grund dafür ist der ausdrückliche Ausschluss der Geltung der §§ 13 bis 26 HLVO durch § 1 Abs. 2 Satz 1 HLVO; vor diesem Hintergrund scheidet es aus, für eine Laufbahn im Schuldienst eine analoge Anwendung z.B. des § 25 HLVO anzunehmen. Damit fehlt den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen die Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn im Schuldienst. Eine Einstellung in die Laufbahn gehobener sozialer Dienst scheidet aus laufbahnrechtlichen Gründen ebenfalls aus. Mit der Einfügung eines neuen Satz 2 in § 44 Abs. 1 HLVO wird im Ergebnis die alte Rechtslage wiederhergestellt, die es auf der Grundlage der §§ 3 und 7 HLVO a.F. bis zum Inkrafttreten der HLVO im Jahr 2014 ermöglichte, unterrichtende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (z.B. als Leiterin oder Leiter von Vorklassen an Grundschulen) als Fachlehrerin oder Fachlehrer zu verbeamteten. Mit der Schaffung einer solchen Verbeamtungsmöglichkeit kann zudem gerade in Zeiten des Fachkräftemangels an Grund- und Förderschulen die Attraktivität des Landesdienstes weiter erhöht werden.

Die Verweisung in Abs. 2 wird redaktionell an die Neufassung des § 21 HLVO (s.o. Nr. 8) angepasst.

Zu Art. 10 Nr. 17 (Anlage 1 zur HLVO)

Es wird ein neuer Laufbahnzweig „Digitale Verwaltung“ eingerichtet.

Eine in Anbetracht der zunehmenden digitalen Durchdringung fast aller Verwaltungsbereiche durchgeführte Befragung hessischer Behörden ergab einen hohen Bedarf an IT-Fachkräften mit grundlegenden Verwaltungskennntnissen. Es wurde deshalb von der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung ein neuer dualer Studiengang „Digitale Verwaltung“ entwickelt, der speziell auf die öffentliche Verwaltung zugeschnitten ist und verwaltungsspezifische und IT-Kenntnisse vermittelt. Dieser soll erstmals im September 2020 angeboten werden und die Befähigung für den gehobenen Dienst vermitteln.

Der Studiengang wird sich an der Grundkonzeption des Studiengangs „Public Administration“ orientieren, sich aber inhaltlich nicht mit diesem decken. Vermittelt werden neben rechtlichen Inhalten insbesondere Kenntnisse im Geschäftsprozessmanagement, der Prozessanalyse, des Projekts- sowie des Wissensmanagements mit klarem Bezug zur Verwaltungspraxis, so dass die Anforderungen der Verwaltungspraxis in IT-Lösungen übersetzt und die entsprechenden Veränderungsprozesse begleitet werden können.

Aufgrund des Schwerpunkts des Studiums in den Verwaltungswissenschaften wird es dem allgemeinen Verwaltungsdienst zugeordnet. Wegen der fachspezifischen Ausrichtung ist eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erarbeitet worden. Die speziellen Inhalte und Anforderungen rechtfertigen die Einrichtung eines Laufbahnzweigs.

Zu Art. 10 Nr. 18 (Anlage 2 zur HLVO)

Durch die Ergänzung wird ein verordnungsgeberisches Versehen berichtigt, denn auch die vormalige Laufbahn besonderer Fachrichtung „Dienst der Fachrichtung Hauswirtschaft und Verbraucherfragen“ bedurfte und bedarf wegen weiterhin bestehender Relevanz in der Praxis einer Überleitung.

Zu Art. 11 (Änderung der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung)

Zu Art. 11 Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 HPolLVO)

Mit der Umbenennung des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung in Hessisches Polizeipräsidium für Technik entsteht die Erforderlichkeit, nachträglich die Amtsbezeichnungen der Behördenleitung in § 2 Abs. 3 HPolLV anzupassen.

Zu Art. 11 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 HPolLVO)

Durch das Angebot einer späteren erneuten Teilnahmemöglichkeit gehen der hessischen Polizei nachhaltig interessierte und damit vermutlich hoch motivierte Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Eignung erst später entwickeln, nicht verloren. Den zunächst erfolglos gebliebenen Bewerberinnen und Bewerbern soll die Möglichkeit eröffnet werden, (frühestens) nach Ablauf von drei Jahren nach Bestandskraft des letzten Ablehnungsbescheids das Auswahlverfahren (und seine Wiederholungsmöglichkeit) ein zweites Mal zu durchlaufen.

Die Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeiten eines erfolglos durchlaufenen Auswahlverfahrens ist grundsätzlich sinnvoll um sicherzustellen, dass Bewerberinnen und Bewerber das Auswahlverfahren nicht nur aufgrund von Übungseffekten, die durch die mehrfache Teilnahme innerhalb von kurzer Zeit eintreten können, bestehen. Aus psychologischer Sicht besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich die Fähigkeiten, das Verhalten und die Persönlichkeit von Bewerberinnen und Bewerbern im Laufe der Zeit entwickeln. Der Entwicklung im Sinne eines Verlustes der ursprünglich konstatierten Eignung ist (in den Regelungen der Richtlinie „Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zur Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst“) bereits dadurch Rechnung getragen, dass die Gültigkeitsdauer eines erfolgreichen Auswahlverfahrens begrenzt ist. Der nachträgliche Erwerb der ursprünglich fehlenden Eignung blieb bislang allerdings unberücksichtigt. Der Abstand von drei Jahren zwischen dem letzten Ablehnungsbescheid und der erneuten Teilnahme gewährleistet die Eliminierung der angesprochenen Übungseffekte. Der Abstand von drei Jahren stellt aber auch einen ausreichenden Zeitraum für die angesprochene Entwicklung in Fähigkeiten, Verhalten und Persönlichkeit dar.

Zu Art. 11 Nr. 3 (§ 13 Abs. 1 HPolLVO)

Die Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst von 32 Jahre auf 36 Jahre erfolgt vor dem Hintergrund, dass es auch lebensältere Bewerberinnen und Bewerber gibt, die den Beruf der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten anstreben. Mittlerweile liegt das Höchststellungsalter bei den Länderpolizeien und dem Bund zwischen 30 und 36 Jahren. Mit dieser maßvollen Anhebung soll ein Bewerbermarkt für die hessische Polizei erschlossen werden, der ihr nach den derzeitigen Regelungen verschlossen ist.

Zu Art. 12 (Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung)**Zu Art. 12 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 HBeihVO)**

Die Neuregelung ist eine redaktionelle Folgeänderung, nachdem der Regelungsinhalt der erlassrechtlichen Vorgriffsregelung vom 26. August 2019 (StAnz. 35/2019, S. 790) in die Ermächtigungsgrundlage in § 80 des Hessischen Beamtengesetzes überführt worden ist.

Zur Verbesserung der beihilferechtlichen Situation von Familien mit Kindern in Ausbildung, die einen besonderen Freiwilligendienst in der Gemeinschaft leisten und zur Förderung des Ehrenamtes, das in Hessen als Staatsziel mit Verfassungsrang (Art. 26f der Hessischen Verfassung) ausgestaltet ist, findet die Zeit eines anerkannten Freiwilligendienstes auch bei der Dauer der Berücksichtigungsfähigkeit in der Beihilfe Beachtung. Vergleichbare Regelungen enthalten bereits § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für die kostenfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie das Beihilferecht des Bundes (§ 4 BBhV).

Zu Art. 12 Nr. 2 (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 HBeihVO)

Folgeänderung infolge der Änderung des § 80 des Hessischen Beamtengesetzes.

Zu Art. 12 Nr. 3 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HBeihVO)

Die Änderung übernimmt die beihilferechtliche Vorgriffsregelung vom 30. Juni 2016 (StAnz. 29/2016, S. 734) zeichnet den Bedarf und die Entwicklung in der Praxis nach.

Mit der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung - MiLoV2) vom 13. November 2018 (BGBl. I S. 1876) ist der Mindestlohn je Zeitstunde zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro brutto und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro brutto je Zeitstunde angehoben worden.

Unter Berücksichtigung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden und unter Berücksichtigung der ggf. notwendigen Wegezeit zwischen Wohnung und Dienststätte erfolgte eine Anhebung der Betreuungszeiten um 2 Stunden täglich, um insbesondere dem Bedarf Alleinerziehender gerecht werden zu können.

Zu Art. 12 Nr. 4 (§ 6a Abs. 3 HBeihVO)**Zu Buchst. a) (§ 6a Abs. 3 Nr. 2)**

Die Regelung schließt eine bislang bestehende Lücke in den von der Zahlungspflicht für den Erhalt der Wahlleistungsbeihilfe nach § 6a Abs. 2 Satz 1 HBeihVO freistellenden Tatbeständen. Sie stellt Beihilfeberechtigte, die eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen und aus diesem Grund keine Dienstbezüge erhalten, von der Zahlungspflicht frei und leistet damit einen weiteren Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

Zu Buchst. b) (§ 6a Abs. 3 bis 5)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 12 Nr. 5 (§ 7 HBeihVO)

Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art und Folgeänderungen der Entwicklung im Bereich des Rechtes von Rehabilitationsmaßnahmen im Bereich des Krankenversicherungsrechts. Durch die Inbezugnahme von § 111 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird darüber hinaus sichergestellt, dass auch für die beihilferechtliche Anerkennung der Aufwendungen ein einheitlicher und verwaltungsaufwandsarmer Qualitätsstandard für Rehabilitationseinrichtungen festgelegt ist.

Zu Art. 12 Nr. 6 (§ 11a HBeihVO)

Aufwendungen für reproduktionsmedizinische Maßnahmen sind bislang als Heilbehandlung nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 HBeihVO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 6 Abs. 1 HBeihVO als beihilfefähig anerkannt worden. Dazu zählten Aufwendungen der homologen Insemination (einschließlich In-vitro-Fertilisation und intracytoplasmatischer Spermieninjektion); die betroffenen Personen müssen - wie auch bei der Regelung des § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch für den Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung - miteinander verheiratet sein. Bei der Insemination ist die Anzahl der beihilfefähigen Behandlungen auf maximal acht begrenzt, bei der In-vitro-Fertilisation auf vier.

Der VGH Kassel hatte mit Urt. v. 24. September 2019 – 1 A 731/17 entschieden, dass die organisch bedingte Unfruchtbarkeit eine Krankheit im Sinne des Beihilferechts sei und das Vorliegen einer Krankheit nicht von den individuellen sozialen Lebensumständen, hier dem Umstand der Ehe, abhängen. Die Beschränkung der Beihilfe auf Verheiratete in einer Verwaltungsvorschrift, die keine Gesetzesqualität habe, reiche für einen Ausschluss nicht aus.

Aus diesem Grund war die Beihilfefähigkeit für Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft neu zu regeln. Sie ist, in Anlehnung an den bisherigen Anspruchsumfang und nach dem Vorbild der Regelung der Gesetzlichen Krankenversicherung in § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit § 11a als ein eigenständiger und von den Aufwendungen bei Krankheit nach § 6 unabhängiger Beihilfeanspruch in der Rechtsverordnung ausgestaltet worden. Auch für diesen Anspruch gilt hinsichtlich der Kostentragung das – dem Beihilferecht als genereller Grundsatz zugrundeliegende – sog. Verursacherprinzip. Sämtliche mit der Herbeiführung der Schwangerschaft zusammenhängenden Aufwendungen werden grundsätzlich der an Sterilität bzw. Infertilität erkrankten Person zugerechnet, unabhängig davon, ob einzelne medizinisch notwendige Behandlungsschritte an der oder dem berücksichtigungsfähigen Angehörigen vorgenommen worden sind.

Hierdurch wird unter anderem die Kohärenz des hessischen Beihilferechts als einer vom beamtenrechtlichen Fürsorgegrundsatz geprägten Leistung des Dienstherrn für die Beamtin bzw. den Beamten und ihre bzw. seine Familie gewahrt, die letztlich aus Steuermitteln finanziert wird: Nach der Grundkonzeption des Beihilferechts werden in diesen Familienbegriff – neben Kindern – ausschließlich Ehegatten und (eingetragene) Lebenspartnerinnen und -partner in den Berechtigtenkreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 3 Abs. 1 HBeihVO einbezogen.

In der inhaltlichen Ausgestaltung, auch im Hinblick auf die Festlegung einer Höchstgrenze für Versuche, entsprechen die Vorgaben im Wesentlichen der Beihilfe des Bundes und der anderen Länder.

Zu Art. 12 Nr. 7 (§ 13 HBeihVO)

Zu Buchst. a)

Die Änderung folgt dem Bedürfnis der Entwicklung in der Praxis. Sie verringert den bei der Berechnung dieses Anspruchs entstehenden Verwaltungsaufwand erheblich.

Die bislang geltende Unterteilung der beihilfefähigen Aufwendungen in solche für Todesfälle bei Kindern und bei Erwachsenen entspricht seit vielen Jahren nicht mehr der Entwicklung in der Praxis. Die tatsächlichen Kosten für Bestattungen von Kindern liegen regelmäßig nicht signifikant niedriger.

Darüber hinaus sind die bisher geltenden Höchstsätze von 665 Euro bzw. 435 Euro seit Neufassung der Norm im Jahr 2001 nicht angehoben worden. Sie deckten lediglich noch einen Bruchteil der tatsächlichen Aufwendungen ab, dies gilt umso mehr, wenn die Anrechnungsregelungen bei Anspruch auf Sterbe- oder Bestattungsgeld zur Anwendung gekommen sind.

Hat jedoch der Dienstherr die Gewährung einer Beihilfe für bestimmte Aufwendungen grundsätzlich als notwendig angesehen, so besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 12. November 2009, Az. 2 C 61.08) ein grundsätzlicher Anspruch auf Beihilfe. Auch wenn der Dienstherr nicht zu einer lückenlosen Erstattung aller Kosten im Krankheitsfall verpflichtet ist, muss eine medizinische Leistung für Beihilfeberechtigte auch tatsächlich finanziell zugänglich sein. Eine Begrenzung von Beihilfe darf sich nicht faktisch auswirken wie ein Beihilfeausschluss. Dies gilt hier entsprechend für die beihilfefähigen Aufwendungen im Todesfall.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung zur Neuregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 8.

Zu Art. 12 Nr. 8 (§ 15 HBeihVO)

Zu Buchst. a) (§ 15 Abs. 1 HBeihVO)

Aus Gründen der beamtenrechtlichen Fürsorge soll für den Bereich der Anwärterinnen und Anwärter ein Zuschlag zum Bemessungssatz in Höhe von 20 Prozent gewährt werden. Anwärterinnen und Anwärter erhalten als Berufsanfängerinnen und -anfänger - nur - Anwärterbezüge, die aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Abstufung der Alimentation notwendiger Weise niedriger sind als die Bezüge der - ernannten - aktiven Beamtinnen und Beamten. Damit steht diesem Personenkreis durchschnittlich auch ein geringerer Betrag für Aufwendungen im Krankheitsfall zur Verfügung. Die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter findet häufig im großstädtischen Umfeld und in Ballungsräumen statt, wo die Lebenshaltungskosten regelmäßig besonders hoch sind. Anwärterinnen und Anwärter können auf den Ort ihrer Ausbildung wenig Einfluss nehmen, andererseits sind sie aber auf besondere Flexibilität und die Nähe zur Ausbildungsstätte angewiesen. Daher fallen für sie häufig überdurchschnittlich hohe Kosten für den Lebensunterhalt, insbesondere im Hinblick auf die Kosten für Wohnraum an.

Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der von der Beihilfe nicht gedeckte Teil der Aufwendungen in Krankheitsfällen eine Anwärterin oder einen Anwärter stärker belastet als eine bereits ernannte aktive Beamtin oder einen aktiven Beamten.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Ausgestaltung der Beihilfe als einen wesentlichen Aspekt bei der Sicherstellung der Amtsangemessenheit der Alimentation herausgearbeitet

(BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 u.a., Rdnr. 122). Mit der Erhöhung des Bemessungssatzes für Anwärterinnen und Anwärter berücksichtigt der Dienstherr in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht die im Verhältnis zu den Bezügen der ernannten Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst niedrigeren Anwärterbezüge.

Da in Hessen das familienbezogene Bemessungssystem gilt, erfasst der erhöhte Bemessungssatz den gesamten Familienverbund.

Zu Buchst. b) (§ 15 Abs. 2 HBeihVO)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 80 HBG.

Zu Buchst. c) (§ 15 Abs. 8 HBeihVO)

Die bisherige Regelung der Kürzung des Bemessungssatzes betraf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die aufgrund eines - ganz überwiegend zeitlich viele Jahre zurückliegenden - Beschäftigungsverhältnisses einen Beitrag zu ihrer privaten Krankenversicherung von mindestens 41 Euro erhalten; in diesen Fällen war der Beihilfebemessungssatz um 20 Prozent zu kürzen.

Entsprechendes galt für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund von Rechtsvorschriften einen solchen Zuschuss erhalten. Betroffen sind z.B. Fälle von Elternzeit (§ 10 Abs. 1 Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung) oder Pflegezeit (§ 44a Abs. IV Elftes Buch Sozialgesetzbuch).

Die Kürzungsregelung wird aus verwaltungspraktischen Gründen aufgegeben und folgt damit der Neuregelung im Beihilferecht des Bundes (dort wurde die inhaltsgleiche Regelung in § 47 Abs. 7 BBhV mit der Fünften Änderungsverordnung zum 26. Juli 2014 aufgehoben).

Der Regelung lag die Annahme zugrunde, dass aus einem monatlich 40,99 Euro übersteigenden Zuschuss eine höhere (private) Krankenversicherung abgeschlossen werden könne, die den Verlust von 20 Prozent im Bemessungssatz ausgleicht. Diese Annahme trifft heute aufgrund der Kostenentwicklung der Prämien in der privaten Krankenversicherung bei Weitem nicht mehr zu. Dies gilt insbesondere bei lebensälteren Personen in „alten“ Versicherungstarifen, die aufgrund ihres Alters und ggf. vorhandener Vorerkrankungen aus versicherungswirtschaftlicher Sicht ein erhöhtes Risiko darstellen.

Hintergrund für den Verzicht auf die Kürzung ist neben dem mit der Durchführung verbundenen Verwaltungsaufwand auch die besondere Fürsorge für die besonders der Fürsorge bedürftigen betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Sie können zwar zulässigerweise auf den monatlich 40,99 Euro übersteigenden Betrag des Zuschusses verzichten, um so der Minderung ihres Bemessungssatzes zu entgehen, der Verzicht kann allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden. Dieser Umstand wird von den Betroffenen häufig erst zu spät erkannt. In der Folge kommt es regelmäßig zu - aufgrund der altersbedingt höheren Krankheitsaufwendungen der Betroffenen teilweise sehr hohen - Überzahlungen der Beihilfe, weil die Betroffenen den Beihilfestellen den Zuschussbezug nicht rechtzeitig mitteilen. Es sind in diesen Fällen regelmäßig Rückforderungsverfahren mit hohen Ermittlungsaufwänden und erheblichem Konfliktpotential einzuleiten.

Aus Gründen der besonderen Anerkennung von Familien- und Pflegeleistungen und in Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bezug von Zuschüssen aus diesen Anlässen regelmäßig nur zeitlich befristet ist, werden auch diese Zuschüsse nicht mehr bemessungssatzmindernd angerechnet.

Zu Art. 12 Nr. 9 (§ 17 Abs. 4 HBeihVO)

Die Regelung schafft eine Rechtsgrundlage für die Möglichkeit, dass die Beihilfefestsetzungsstelle mit einem Krankenhaus direkt abrechnen kann, wenn die oder der Beihilfeberechtigte es wünscht. Den Beihilfestellen steht es im Rahmen ihrer Möglichkeiten frei, ein Direktabrechnungsverfahren umzusetzen.

Entsprechende Regelungen enthalten bereits die Beihilferechte des Bundes und verschiedener Länder.

Die Regelung greift ein Bedürfnis der Praxis auf. Zahlreiche Krankenhäuser sind dazu übergegangen, ihren Patientinnen und Patienten bei den Rechnungen über erbrachte Behandlungsleistungen nur noch sehr kurze Zahlungsfristen zu setzen. Häufig sind die Betroffenen nach einer stationären Behandlung noch in einer stationären Rehabilitationsbehandlung oder einer ambulanten Nachbehandlung und eher nicht in der Lage, ihren Beihilfeantrag so rechtzeitig zu stellen, dass eine Beihilfe vor Fälligkeit der - regelmäßig hohen - Krankenhausrechnung ausgezahlt werden kann. Um die daraus entstehende finanzielle Belastung zu vermeiden, soll aus Gründen der Fürsorge eine direkte Abrechnung der Beihilfefestsetzungsstelle mit dem Krankenhaus ermöglicht werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte es wünscht und eine entsprechende formale Erklärung bei der Festsetzungsstelle hinterlegt hat.

Zu Art. 12 Nr. 10 (Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO)

Die Rechtsänderung folgt den Veränderungen in der zahnmedizinischen Behandlungspraxis.

Zu Nr. 1 der Anlage 2

Die Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Aufwendungen nach den Abschnitten C Nr. 2150 bis 2170 und 2200 bis 2240, F, G, H, J und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte auf Beihilfeberechtigte, die mindestens ein Jahr dem öffentlichen Dienst angehören, wird aufgegeben. Diese Neuregelung erfolgt aus Gründen der Fürsorge für die Betroffenen, die bislang für diesen Zeitraum eine gesonderte Zahnversicherung abschließen mussten, um ihre Krankenversicherungspflicht zu erfüllen.

Gleichzeitig dient sie auch der Steigerung der Attraktivität des Dienstherrn und letztlich auch der Personalgewinnung von Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamten.

Die bislang in Nr. 7 alt formulierten Beihilfeausschlüsse werden als nicht mehr zeitgemäß aufgegeben. Mit dem Fortschritt der zahnmedizinischen Technik hat sich auch eine Verschiebung in der Bewertung ergeben, was eine fürsorgegerechte zahnmedizinische Versorgung darstellt. Dies ist insbesondere im Bereich von Zahnersatzleistungen nicht mehr die Vollprothese, sondern vielmehr eine möglichst zahnerhaltende Versorgung. Der damit ggf. einhergehende zahnmedizinische (Mehr)Aufwand ist medizinisch notwendig, diese Aufwendungen sind grundsätzlich als beihilfefähig anzuerkennen.

Zu Nr. 2 der Anlage 2

Grundsätzlich werden bei privat Krankenversicherten Material- und Laborkosten nach der bundeseinheitlichen Berechnungsliste für zahntechnische Leistungen (BEB) berechnet. Für gesetzlich Versicherte gilt das Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL). In der jüngeren Vergangenheit hat es sich als zunehmend praxisfern erwiesen, dass privat liquidierende Zahnärztinnen und Zahnärzte bereit sind, bei ihren privat versicherten beihilfeberechtigten Patientinnen und Patienten eine (Um)Berechnung von Material- und Laborkosten auf die BEL-Sätze der gesetzlichen Krankenversicherung vorzunehmen.

In der Folge war für die Betroffenen stets die in Nr. 9 alt als Ausnahme vorgesehene Kürzung zum Regelfall geworden, es war regelmäßig eine doppelte Kürzung (nach Nr. 3 alt 60 Prozent und Nr. 9 alt 75 Prozent) durchzuführen.

Die Neuregelung beinhaltet eine einfache und einheitliche Kürzung von Material- und Laborkosten um 50 Prozent, unabhängig davon ob sie nach den Sätzen der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherung berechnet worden sind und dient damit der Verwaltungsvereinfachung. Bei kieferorthopädischen Behandlungen anfallende Material- und Laborkosten, die ganz überwiegend in der Beihilfe berücksichtigungsfähige Kinder betreffen, sind von der Kürzung ausgenommen.

Zu Nr. 3 der Anlage 2

Es ergeben sich keine Änderungen zur bisher geltenden Regelung.

Zu Nr. 4 der Anlage 2

Die Neufassung stellt ausdrücklich klar, dass im Rahmen der Eigenvorsorge eingesetzte Implantate für die Berechnung der Höchstmenge der beihilfefähigen Implantate nicht mindernd zu berücksichtigen sind.

Die Neufassung der Berücksichtigung der den gesetzlich krankenversicherten Beihilfeberechtigten von ihrer Krankenkasse gewährten Bonusleistung ist eine Folgeregelung der Änderung des Rechtes der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu Nr. 5 der Anlage 2

Auf die Vorlage eines Befundberichtes soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden, da es sich in der Praxis erwiesen hat, dass diese Berichte regelmäßig nicht mehr erstellt werden.

Zu Art. 12 Nr. 11 (Nr. 13 Anlage 3 Nr. 13 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 HBeihVO)

Mit der Vorschrift wird die erlassrechtliche Vorgriffsregelung vom 26. April 2016 (StAnz. 2016, S. 516) in die Verordnung überführt.

Zu Art. 12 Nr. 12 (Anlage 4 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO)

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 12 Nr. 13 (Anlage 5 zu § 11a HBeihVO)

Anlage 5 regelt die medizinischen Details der nach § 11a HBeihVO beihilfefähigen Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft hinsichtlich der wissenschaftlichen Methoden, Indikationen und Versuchsanzahlen. In der inhaltlichen Ausgestaltung, auch im Hinblick auf die Festlegung einer Höchstgrenze für Versuche, entsprechen die Vorgaben im Wesentlichen der Beihilfe des Bundes und der anderen Länder.

Zu Art. 13 (Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung)**Zu Art. 13 Nr. 1 (§ 4 HTGV)**

Die Änderung folgt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2012, AZ. 5 A 1/12 zur gleichlautenden Regelung des Bundes).

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Höchstbetragsgrenze verhindern soll, Berechtigten, die täglich an den Wohnort zurückkehren, obgleich ihnen dies wegen der großen Entfernung eigentlich nicht zuzumuten wäre, im Hinblick auf dadurch ausgelösten hohen Fahrkostenaufwand ein höheres Trennungsgeld zu gewähren ist als denjenigen, die am auswärtigen Dienstort verbleiben.

Die Anwendung der Höchstbetragsgrenze ist daher allein in den Fällen zweckgerecht, in denen Berechtigte täglich zum Wohnort zurückkehren, obwohl ihnen dies wegen der weiten Entfernung von Wohnung und Dienstort nicht zuzumuten wäre. Ihnen steht ein Trennungsgeldanspruch nach § 1 HTGV zu. Kehren hingegen Berechtigte täglich zum Wohnort zurück und ist ihnen dies zuzumuten, erweist sich die höhenmäßige Begrenzung des Trennungsgeldanspruchs als nicht sachgerecht. Denn in diesem Fall verhalten sich die Berechtigten dem Lenkungszweck des Regelwerks entsprechend. Alternative Ansprüche nach § 1 HTGV stehen ihnen gerade nicht zu, ein Verweis auf eine – im Verhältnis zum täglichen Pendeln kostengünstigere – Option ginge fehl.

Zu Art. 13 Nr. 2 (§ 11 HTGV)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Hessische Trennungsgeldverordnung zählt als Bestandteil des Besoldungsrechts zum Grundkanon des Landesrechts. Sie hat sich insgesamt bewährt und wird laufend an aktuelle Erfordernisse, die aus der praktischen Anwendung, der aktuellen Rechtsprechung oder Entwicklungen auf Bund-Länderebene resultieren, angepasst. Die Vorschrift wird daher entfristet.

Zu Art. 14 (Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung)**Zu Art. 14 Nr. 1 (§ 7 HUrIVO)**

Urlaubsansprüche richten sich nach dem Beschäftigungsverhältnis, in dem man sich befindet, und sind grundsätzlich auch in diesem Beschäftigungsverhältnis abzuwickeln. Abs. 1 enthält eine Ausnahme von diesem Grundsatz, wenn ein Beamtenverhältnis direkt an ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst anschließt. Die bisherige Regelung, die hinsichtlich der Anrechnung von Urlaub auf die Zeit abstellt, für die er zusteht und damit komplizierte Berechnungen erfordert, hat sich als unpraktikabel und nicht mehr zeitgemäß erwiesen. Ziel der neuen Regelung in Abs. 1 ist es, bei einem nahtlosen Wechsel von einem Arbeits- in ein Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn sicherzustellen, dass erworbener Urlaub weiterhin zusteht und im Beamtenverhältnis noch genommen werden kann. Dies dient der Verwirklichung des Erholungsgedankens des Urlaubs sowie der Vereinfachung der Handhabung in der Praxis.

In Abs. 2 ist es sachgerecht, auf das Urlaubsjahr abzustellen, das in § 2 Abs. 1 definiert ist.

Zu Art. 14 Nr. 2 (§ 8 Abs. 2 HUrIVO)

Hat eine Beamtin oder ein Beamter vor dem Beginn einer Beurlaubung ohne Besoldung, eines Ruhens des Beamtenverhältnisses oder eines Beschäftigungsverbots nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mehr Urlaub in Anspruch genommen als ihr oder ihm in diesem Urlaubsjahr zusteht, wird der zu viel genommene Urlaub nach der Rückkehr in den Dienst vom Urlaubsanspruch des laufenden Jahres der oder des Betroffenen abgezogen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz). Da sich aus Satz 2 1. Halbsatz der bisherigen Regelung ergibt, dass das laufende Urlaubsjahr das Jahr ist, in dem die Betroffene oder der Betroffene in den Dienst zurückkehrt, erweist sich die im 2. Halbsatz getroffene Regelung dann als problematisch, wenn die Rückkehr in den Dienst noch in dem Jahr erfolgt, in dem bereits zu viel Urlaub genommen wurde. Denn in diesen Fällen besteht kein Urlaubsanspruch des laufenden Urlaubsjahres mehr, von dem die zu viel gewährten Urlaubstage abgezogen werden könnten. Ob ein Abzug der zu viel gewährten Urlaubstage vorzunehmen ist, hängt danach davon ab, ob die oder der Betroffene noch im „alten“ Urlaubsjahr (mit dem erschöpften Urlaubsanspruch) oder erst nach Beginn eines neuen Urlaubsjahres mit neuem Urlaubsanspruch in den Dienst zurückkehrt. Diese Ungleichbehandlung erscheint nicht sachgerecht und wurde in der Praxis moniert.

Mit der neuen Regelung kann der Abzug vom Urlaubsanspruch daher nicht nur - wie bisher - in dem Jahr erfolgen, in dem die Rückkehr in den Dienst erfolgt, sondern auch in einem der Folgejahre.

Sofern also der Urlaubsanspruch im Urlaubsjahr der Wiederaufnahme des Dienstes wegen der Kürzung nach der Zwölfstelungsregelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 HUrIVO nicht ausreicht um den

bereits zuvor in Anspruch genommenen Urlaub vollständig in Abzug zu bringen, können für den Abzug nach der neu gefassten Regelung auch zukünftige Urlaubsansprüche der Beamtin oder des Beamten, die erst in späteren Urlaubsjahren fällig werden, herangezogen werden.

Mit der Formulierung "so bald wie möglich" erfolgt zu Gunsten der Beamtinnen und Beamten eine Orientierung an der Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 2 Bundesurlaubsgesetz. Nach dieser Regelung steht den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei geteilter Inanspruchnahme ihres Urlaubs in einem Urlaubsjahr mindestens ein zusammenhängender Urlaubsteil von zwei Wochen am Stück zu, wenn ihr Urlaubsanspruch im laufenden Urlaubsjahr eine entsprechende Urlaubsdauer zulässt. Mit der gewählten Formulierung soll dies für die Beamtinnen und Beamten ebenfalls sichergestellt werden. Ein gegebenenfalls noch erforderlicher Abzug von bereits zuvor in Anspruch genommenem Urlaub kann in diesen Fällen auf das folgende Urlaubsjahr verschoben werden.

Der Bund und die meisten anderen Länder haben eine entsprechende Regelung in ihre beamtenrechtlichen Vorschriften zum Urlaubsrecht aufgenommen.

Zu Art. 14 Nr. 3 (§ 14 HUrlVO)

Durch die Umstellung der Berechnung des Zusatzurlaubs für Schichtdienst vom vergangenen auf das laufende Urlaubsjahr in Abs. 5 wird ermöglicht, dass der Zusatzurlaub zukünftig zeitnah zu dem ihn auslösenden Ereignis zusteht und von allen Betroffenen in Anspruch genommen werden kann. Die bisherige Regelung, die auf im Vorjahr geleistete belastende Dienste abstellt, führt zu einer Schlechterstellung bei Ausscheiden aus dem Dienst zum Jahresende und bzgl. der im Jahr des Ausscheidens geleisteten Dienste. Die zeitnahe Gewährung dient auch dem Zweck des Zusatzurlaubs, eine erhöhte Erholungsbedürftigkeit aufgrund der besonderen Erschwernisse von Schichtdiensten auszugleichen. Der Zusatzurlaub entsteht, sobald die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass Dienstleistungen, die im laufenden Urlaubsjahr keinen Zusatzurlaubsanspruch auslösen, nicht ins nächste Urlaubsjahr übertragen werden.

Im Jahr der Umstellung der Berechnung des Zusatzurlaubs nach Abs. 5 entsteht eine höhere Zahl an Zusatzurlaubstagen, da sowohl die im vergangenen als auch die im aktuelle Jahr geleisteten belastenden Dienste zählen. Durch die Übergangsregelung in Abs. 10 werden die Höchstgrenzen deshalb für das Urlaubsjahr, in dem die Änderung wirksam wird, vorübergehend erhöht.

Zu Art 15 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Da durch das Gesetz auch Verordnungen geändert werden, ist ein Zuständigkeitsvorbehalt (sog. Entsteinerungsklausel) aufzunehmen.

Zu Art. 16 (Inkrafttreten)

Die Änderungen sollen überwiegend zeitnah wirksam werden. Bei verschiedenen Änderungen ist aber ein Inkrafttreten zum Monatsbeginn aus verwaltungspraktischen Gründen sinnvoll. Bei Änderungen mit Auswirkungen auf finanzielle Leistungen werden davon abweichend für die Berechnung und Zahlbarmachung praktikable Inkrafttretens-Zeitpunkte gewählt und damit Vollzugsprobleme durch einen unterjährigen Geltungsbeginn vermieden. Die Änderung der Urlaubsverordnung soll im Interesse der praktischen Umsetzung zu Beginn eines neuen Urlaubsjahres in Kraft treten.

Wiesbaden, 8. Juni 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:



Mathias Wagner (Taunus)